



Horst Carl | Rainer Babel | Christoph Kampmann [Hrsg.]

Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert – Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen

Problèmes de Sécurité aux XVIe et XVIIe Siècles – Menaces,
Concepts, Ambivalences



Nomos

Politiken der Sicherheit | Politics of Security

herausgegeben von

Thorsten Bonacker

Horst Carl

Eckart Conze

Christoph Kampmann

Regina Kreide

Angela Marciniak

Band 6

Horst Carl | Rainer Babel
Christoph Kampmann [Hrsg.]

Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert

Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen

Problèmes de Sécurité aux XVIe et XVIIe Siècles
Menaces, Concepts, Ambivalences



Nomos

© Titelbild: Musée cantonal des Beaux-Arts de Lausanne
François Dubois (Amiens, 1529 – Genève, 1584)
Le Massacre de la Saint-Barthélemy, vers 1572–1584
Huile sur bois, 94 x 154 cm
Lausanne, Musée cantonal des Beaux-Arts
Don de la Municipalité de Lausanne, 1862
inv.729
Photo: Nora Rupp, Musée cantonal des Beaux-Arts, Lausanne

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5459-5 (Print)

ISBN 978-3-8452-9614-2 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Einleitung. Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert Bedrohungen, Ambivalenzen, Konzepte im französisch-deutschen Vergleich <i>Horst Carl, Rainer Babel, Christoph Kampmann</i>	9
---	---

I. Begriffliche und konzeptionelle Grundlagen

Beobachtungen zum Gebrauch und zur Semantik von <i>seur(e)té</i> im Französischen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts <i>Lothar Schilling</i>	29
---	----

Securitization in the Holy Roman Empire 1495–1806 <i>Peter H. Wilson</i>	59
---	----

Sicherheit und Libertät – Sicherheit versus Libertät Securitas Imperii und kaiserliche Reichspolitik im Zeitalter Ludwigs XIV. <i>Christoph Kampmann</i>	91
--	----

II. Räume der Unsicherheit und Sicherheit – Espaces d’insécurité et de sécurité

Enjeu politique et devoir de l’État Le paradoxe de la sécurisation des routes à Lausanne (fin XV ^e – début XVI ^e siècle) <i>Lionel Dorthe</i>	119
--	-----

Der städtische Raum und die bedrohte Sicherheit Paris am Vorabend der französischen Religionskriege des 16. Jahrhunderts <i>Christian Wenzel</i>	141
--	-----

Inhalt

Höfische Körper als Sicherheitsproblem(e) 171
Der Fall Stuttgart 1580–1630

Regine Maritz

Entre sécurité et garantie 195
Places fortes et places de sûreté dans le discours politique huguenot de la
seconde moitié du XVI^e siècle

Hugues Daussy

Von Richelieu zu Vauban 213
Sicherheit, Festungen, Grenzen und Strategie im Zeitalter Ludwigs XIV.

Sven Externbrink

Von kollektiver zu geostrategischer Sicherheit? 241
Der außenpolitische Wandel Frankreichs unter Ludwig XIV.

Anuschka Tischer

III. Sicherheit – Öffentlichkeit – Geheimhaltung

Qualia ex repudiis illustrium infortunia et calamitates! 257
Der Verhandlungsgang dynastischer Ehen der Frühen Neuzeit als Frage der
Sicherheit

Philip Haas, Bengt Büttner

Konfession als Nichtargument 285
Zur Dissimulation von Religionsmotiven in Konfessionskriegen

Sascha Weber

Verschwiegene Zukunft? 301
Erwartungsräume im politischen Handeln nach dem Pfälzischen Erbfolgekrieg

Albert Schirrmeister

Sicherheit und Konfession 327
Der englisch-französische Gegensatz im Zeitalter Ludwigs XIV.

Christian Mühling

»Beleaguered Isle«	343
Dimensionen der »Versicherheitlichung« im England der Glorious Revolution	
<i>Ulrich Niggemann</i>	

IV. Ambivalente Sicherheitsressourcen: Freundschaft – Gewalt – Recht

Vertu civique et garantie collective	381
La question de l’amitié dans les guerres de religion	
<i>Olivier Christin</i>	

Die Reformation als Sicherheitsrisiko?	403
Die Ambivalenz konfessioneller Allianzen und der Einigkeitsdiskurs in der Alten Eidgenossenschaft (16./17. Jahrhundert)	
<i>Andreas Würzler</i>	

»Si je n’y mettais cet ordre, je ne tiendrais pas votre pays sûr«	429
Rébellion et ordre royal dans la Lombardie assiégée des Valois (1521)	
<i>Séverin Duc</i>	

Forteresses et insécurité publique	443
Mise en ordre et désordres des États piémonto-savoyards (1559–1610)	
<i>Julien Alerini</i>	

Sécurité militaire et révolte chez les protestants français dans les années 1620	467
<i>Pierre-Jean Souriac</i>	

Geiselstellung und Rechtssicherheit	489
Die Friedensverträge von Madrid (1526) und Vervins (1598)	
<i>Rebecca Valerius, Horst Carl</i>	

Pulverfass Böhmen	511
Friedrich V. als dynastisch-staatsrechtliches Sicherheitsproblem der Wettiner	
<i>Marcus Stiebing</i>	

Inhalt

Garantir les dettes en temps de troubles Le problème de la sécurité juridique (XVI ^e –XVII ^e siècle) <i>Nga Bellis-Phan</i>	545
Resümees/Résumés/Abstracts	565
Autorenverzeichnis	601

EINLEITUNG.

Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert

Bedrohungen, Ambivalenzen, Konzepte im französisch-deutschen Vergleich

Horst Carl, Rainer Babel, Christoph Kampmann

I. Leitende Überlegungen

Am 26. September 2017 hielt der wenige Monate zuvor gewählte Präsident der Republik Frankreich, Emmanuel Macron, an der Pariser Sorbonne eine vielbeachtete Rede, in der er der Öffentlichkeit seine Vorschläge zu einer grundlegenden Reform der Europäischen Union vorstellte. Diese Ansprache bildete die Grundlage der Europa-Initiative des französischen Staatspräsidenten, für die er von nun an intensiv geworben hat. An erster Stelle der erforderlichen konkreten Schritte, der *»actions concrètes«*, steht für den Staatspräsidenten die Sicherheit: *»La première clé, le fondement de toute communauté politique, c'est la sécurité«*¹. Ein Europa, das die Sicherheit *»in all ihren Dimensionen«* gewährleiste, sei der Schlüssel zur europäischen Souveränität².

Dass hier der Sicherheit als Leit- und Zielvorstellung der Europa-Initiative solch zentrale Bedeutung zugesprochen worden ist, überrascht nicht. Schon seit längerem ist Sicherheit zum Schlüsselbegriff und Leitthema der öffentlichen Diskussion aufgestiegen. Gerade in Frankreich und Deutschland ist dieses Thema in der tagespolitischen Diskussion ubiquitär. In den zurückliegenden und erwartbar wohl auch den kommenden Wahlkämpfen

1 Rede von Emmanuel Macron, zitiert nach der offiziellen Fassung. Vgl. <http://www.elysee.fr/declarations/article/> [letzter Aufruf 8. Juli 2018].

2 Text der Europa-Initiative von Staatspräsident Macron mit dem Verweis auf die Herstellung der Sicherheit Europas in all ihren Dimensionen als erstem entscheidenden Schritt. Vgl. die Europa-Initiative in <https://de.ambafrance.org/Staatspraesident-Macron-Initiative-für-Europa> [letzter Aufruf 8. Juli 2018].

spielt es längst die Rolle einer Art diskursiven Allzweckwaffe³. Und dies nicht erst in der allerjüngsten Zeit: Schon die deutsche Nachkriegsgeschichte lässt sich am Leitfaden einer »Suche nach Sicherheit« erzählen⁴. Dabei lässt sich nachvollziehen, wie Sicherheit in einer wachsenden Zahl von Politikbereichen zur Zielvorstellung avanciert.

Der deutlich gewachsenen und ständig weiter wachsenden Bedeutung von Sicherheit als politischer Zielvorstellung trägt auch die Geschichtswissenschaft Rechnung: Die Bemühungen vergangener Epochen um Sicherheit finden seit einiger Zeit gesteigerte Aufmerksamkeit der historischen Forschung, und zwar über verschiedene Gegenstandsbereiche und Epochen hinweg. Die Vielfalt der inhaltlichen Bezüge und die epochenübergreifende Attraktivität des Themas »Sicherheit« haben in der deutschen Forschungslandschaft eine institutionelle Antwort in Gestalt eines eigenen Sonderforschungsbereichs gefunden, der epochenübergreifend und interdisziplinär untersucht, wie sich Vorstellungen von Sicherheit in der Geschichte und Gegenwart in unterschiedlichen politischen Bezügen entwickelt und welche Wirkungen sie dabei entfaltet haben. Unter dem Titel »Dynamiken der Sicherheit. Formen der Versicherheitlichung in historischer Perspektive« (SFB/TRR 138) wird er seit 2014 von zwei Universitäten, Marburg und Gießen, sowie dem Herder-Institut für historische Ostmitteleuropa-Forschung getragen⁵.

Die Tatsache, dass unterschiedliche Gesellschaftsbereiche sicherheitsrelevant gewesen sind und dass dahinter offenbar eine große soziale Dynamik steckt, hat die Forscher im Sonderforschungsbereich dazu bewogen, nicht von vornherein festzulegen, was denn als »Sicherheit« zu definieren

3 Zu »Sicherheit« als dem bei weitem erfolgreichsten Wahlkampf begriff der gesamten bundesrepublikanischen Geschichte vgl. Thomas MERGEL, Demokratie als Sachlichkeit. Zur Wahlkampfkultur der alten Bundesrepublik, in: Norbert KARTMANN (Hg.), Hesse ist, wer Hesse sein will? Landesbewusstsein und Identitätspolitik seit 1945, Wiesbaden, Marburg 2017, S. 90–103, hier S. 99f.

4 Eckart CONZE, Sicherheit als Kultur. Überlegungen zu einer modernen Politikgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 53 (2005), S. 15–43; DERS., Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart, München 2009; vgl. auch Wilfried von BREHOW, Sicherheit, Sicherheitspolitik und Militär. Deutschland seit der Vereinigung, Wiesbaden 2015.

5 Zum Forschungsprogramm des SFB/TRR 138 »Dynamiken der Sicherheit. Formen der Versicherheitlichung in historischer Perspektive« vgl. die Homepage: URL <http://www.sfb138.de/index.php>.

ist – also eine essentialistische Definition vorzunehmen –, sondern sich stattdessen der Frage zu widmen, wie denn ein bestimmtes gesellschaftliches Problem jeweils zu einem Sicherheitsproblem geworden ist und welche politischen Konsequenzen dies gehabt hat. Dazu hat man Anleihen bei Konzepten der neueren politikwissenschaftlichen kritischen Sicherheitsforschung (*security studies*) gemacht, wo dies unter dem etwas sperrigen Begriff der *securitization* (dt. »Versicherheitlichung«) verhandelt wird. In den vergangenen Jahren hat der Sonderforschungsbereich breit angelegte und eingehende Forschungsanstrengungen angestoßen und getragen, die bereits in zahlreichen Publikationen Niederschlag gefunden haben. Daneben hat sich der SFB/TRR zum Ziel gesetzt, zentrale Plattform des wissenschaftlichen Austauschs der internationalen historischen Sicherheitsforschung zu werden und der Wissenschaft ein entsprechendes Forum zu bieten.

Mit seinem Anliegen, Sicherheitsprobleme in größere historische Kontexte zu stellen und so zu historisieren, rückt auch die Frühe Neuzeit stärker in den Fokus. Obwohl der Begriff »Sicherheit« in der Frühen Neuzeit noch nicht derart allgegenwärtig wie in jüngerer Zeit war⁶, ist es doch offenbar kein Privileg der Zeitgeschichte, dass Sicherheitsthemen oder Sicherheitsprobleme politisch und gesellschaftlich eine zentrale Rolle spielen. Auch der Frühen Neuzeit war eine vergleichbare Vielfalt sicherheitsrelevanter Bezüge keineswegs unbekannt, und selbst wenn man das Forschungsfeld eingrenzt – im vorliegenden Sammelband zeitlich im Wesentlichen auf das 16. und 17. Jahrhundert sowie räumlich auf Frankreich, das Heilige Römische Reich und Anrainer wie die Eidgenossenschaft und Italien –, bleibt immer noch ein weites Themenspektrum.

Grundlegend für die Konzeption des hier vorliegenden Bandes und die Zusammenstellung der Beiträge ist der deutsch-französische Vergleich. Er stand im Zentrum von zwei inhaltlich eng aufeinander bezogenen Tagungen, die beide vom SFB-TRR 138 initiiert worden sind und auf dessen Beiträgen die vorliegende Publikation beruht: Gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut veranstaltete er am 29./30. September 2016 in Paris eine Tagung mit französischen und schweizerischen Kollegen zum Thema »Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert/Problèmes de

6 Christopher DAASE, Von der nationalen zur menschlichen Sicherheit. Politische und rechtliche Konsequenzen des erweiterten Sicherheitsbegriffs, in: Andreas FISCHER-LESCANO, Peter MAYER (Hg.), Recht und Politik globaler Sicherheit. Bestandsaufnahme und Erklärungsansätze, Frankfurt a. M., New York 2013, S. 11–42.

sécurité aux XVI^e et XVII^e siècles«. Unmittelbar zuvor, am 1. Juni 2016, hatte der Sonderforschungsbereich in Marburg ein Forschungsatelier anlässlich des 80. Geburtstags von Klaus Malettke, dem bedeutenden Mittler zwischen französischer und deutscher Historiographie zum 17. Jahrhundert, veranstaltet, das gleichfalls der historischen Sicherheitsforschung unter vergleichender deutsch-französischer Perspektive gewidmet war. Das Forschungsatelier unter dem Titel »Sicherheit und Sicherheitspolitik im Zeitalter Ludwigs XIV.« honorierte dabei nicht zuletzt die Tatsache, dass Klaus Malettke gerade in jüngerer Zeit das Thema »Sicherheit« zu einem Leitbegriff seiner Auseinandersetzung mit der französischen Politik im 17. Jahrhundert gemacht hat⁷.

Dass bei einer Analyse von Bedrohungswahrnehmungen, entsprechenden Sicherheitsproblemen und der Sicherheitspolitik in der Frühen Neuzeit gerade der deutsch-französische Vergleich besonders reizvoll und fruchtbar erscheint, hängt nicht zuletzt mit der unterschiedlichen konzeptionellen bzw. historiographischen Ausgangslage der historischen Sicherheitsforschung in Deutschland und Frankreich zusammen. In der einschlägigen deutschen bzw. deutschsprachigen Geschichtswissenschaft herrscht schon seit langem die Auffassung vor, dass die Frühe Neuzeit – und hier gerade das 16. und 17. Jahrhundert – die Epoche gewesen sei, in der sich Aufstieg und entscheidender Durchbruch von »Sicherheit« zur politischen Leitvorstellung vollzogen habe. Beispielhaft sei Werner Conzes wichtiger, 1984 erstmals erschienener und bis heute einflussreicher Artikel »Sicherheit« in den »Geschichtlichen Grundbegriffen« genannt. Conze ließ an der Schlüsselbedeutung der Frühen Neuzeit keinen Zweifel: »‚Sicherheit‘ ist« – so beginnt fast programmatisch sein Artikel – »ein mit dem Fürstenstaat der europäischen Neuzeit entstandenes Abstraktum, das seit dem 17. Jahrhundert in immer neuen Bedeutungsfeldern konkretisiert und, meist affirmativ gebraucht, zu einem ‚normativen Begriff‘ wurde«⁸. Die vielfältigen, nicht zuletzt konfessionell bedingten Bedrohungen des Friedens, die in den Religionskriegen des 16. und 17. Jahrhunderts gegipfelt hätten, hätten unter dem Schlagwort »Sicherheit« zum Ruf nach dem starken (Fürsten-)

7 Klaus MALETTKE, *Monarchie universelle, sécurité collective et équilibre au XVII^e siècle*, in: *Francia* 43 (2016), S. 105–118.

8 Werner CONZE, *Sicherheit, Schutz*, in: Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhart KOSELLECK (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 831–862, hier S. 831.

Staat geführt, der nun zum politischen Grundbegriff aufgestiegen sei⁹. Werner Conzes Einschätzungen wurden in der deutschsprachigen Forschung intensiv rezipiert und bei allen Nuancierungen im Einzelnen weder von Seiten der Frühneuezeitforschung¹⁰ noch von zeithistorischer Seite¹¹ in Frage gestellt.

In der französischen Wissenschaftslandschaft wurden traditionell andere Akzente gesetzt, wenn es um die Bedeutung der Frühneuezeitepoche für die Geschichte der Sicherheit ging. Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss übten dabei die von Michel Foucault im Rahmen seiner Theorien zur Gouvernementalität entwickelten Überlegungen zu »Sicherheitsdispositiven« aus, die seither als Grundlage einer historischen Sicherheitsforschung herangezogen worden sind¹². In seinen Vorlesungen aus den Jahren 1977/78 am Collège de France entwickelte Foucault eine Geschichte der Gouvernementalität als eine Vielzahl von Strategien, welche zunächst ein Territorium und in einem späteren Stadium die Bevölkerung zum Objekt der Machtausübung machen. In seinen Vorlesungen legte er den Verlauf von drei unterschiedlichen Machttechnologien dar: die juridischen bzw. rechtlichen Mechanismen, die Disziplinarmechanismen und die Sicherheitsmechanismen. Das Problem für eine frühneuezeitliche Sicherheitsforschung liegt nun darin, dass Foucault diese Mechanismen Staatsformen und Epochen zuordnete: War der mittelalterliche Staat nach dem Prinzip der Souveränität organisiert und durch rechtliche Verfahren strukturiert, so funktionierte der Verwaltungsstaat des 16. und 17. Jahrhunderts nach dem Prinzip der Staatsräson und Polizeigewalt. Sicherheit wird erst für den sich im 18. Jahrhundert entwickelnden Regierungsstaat, der nach dem Prinzip der Gouvernementalität agiert, zur Leitkategorie. »Das Gesetz verbietet, die Disziplin schreibt vor, und die Sicherheit hat – ohne zu untersagen und ohne vorzuschreiben, wobei sie sich eventuell einiger Instrumente in Richtung Verbot und Vorschrift bedient – die wesentliche Funktion, auf eine

9 Ibid., S. 841.

10 Christoph KAMPMANN, Ulrich NIGGEMANN, Einleitung: Sicherheit in der Frühen Neuzeit, in: DIES. (Hg.), Sicherheit in der Frühen Neuzeit: Norm – Praxis – Repräsentation, Köln 2013, S. 12–27.

11 Eckart CONZE, Geschichte der Sicherheit. Entwicklung – Themen – Perspektiven, Göttingen 2018.

12 Michel FOUCAULT, Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I, Frankfurt a. M. 2004.

Realität zu antworten, so dass die Antwort die Realität aufhebt, auf die sie antwortet – sie aufhebt oder einschränkt oder bremst oder regelt¹³.

So eindrucksvoll und originell Foucaults Ansätze sind, sie borgen und bergen doch gerade für die Frühneuzezeitforschung das Problem, dass Foucault aufgrund seiner geschichtstheoretischen Ausrichtung Sicherheit als fundamentale Kategorie erst ab dem 18. Jahrhundert in der Moderne verortet. In seinen Vorlesungen beschreibt er durchaus anhand konkreter Beispiele, wie neue Überlegungen zur Disziplinierung und Sicherheit entstanden, und verknüpft diese auch mit konkreten Akteuren, doch spielt die Frühe Neuzeit dabei keine spezifische Rolle. Dies mag es der französischen Frühneuzezeitforschung erschwert haben, das Thema »Sicherheit« als übergreifende Kategorie in Anspruch zu nehmen, obwohl die Bedeutung des Themas in der empirischen Forschung keineswegs negiert wird¹⁴.

Genau hier setzt der vorliegende Band an. Ansatzpunkt, um zu einer Neuperspektivierung im deutsch-französischen Vergleich zu gelangen, ist dabei das Konzept der Versicherheitlichung, von dem – wie erwähnt – der SFB/TRR 138 ausgeht. Es bietet die Möglichkeit, das Thema Sicherheit neu zu formulieren, weil die Aufmerksamkeit darauf gerichtet wird, wie etwas zu einem Sicherheitsproblem wird. Es ist damit auch ein Angebot an Frühneuzezeitforscher, die aus anderen Forschungskontexten und -traditionen kommen, das Thema »Sicherheit« jenseits von Foucault zu positionieren. Die Theorieangebote, die unter dem Label *securitization* verortet werden, argumentieren allerdings mit einer deutlichen Varianz: Zum einen wird betont, dass es einer Dramatisierung der Bedrohung bedarf, um mit dem Argument, für Sicherheit zu sorgen, normale politische Prozeduren auszuhebeln. Es bedarf also der Stilisierung einer außerordentlichen Gefahr, eines Ausnahmezustandes¹⁵, damit entsprechende Konsequenzen ge-

13 Ibid., S. 76.

14 Jean DELUMEAU, *Rassurer et protéger. Le sentiment de sécurité dans l'Occident d'autrefois*, Paris 1989. Allein in den bekannten *places de sureté* der religiösen Bürgerkriege verliehen ihm die Zeitgenossen eine fast schon programmatische Relevanz, und die Forschung ist dem durchaus gefolgt; vgl. Ulrich NIGGEMANN, *Places de sureté. Überlegungen zum Sicherheitsstreben der Hugenotten in Frankreich (1562–1598)*, in: KAMPMANN, NIGGEMANN, *Sicherheit in der Frühen Neuzeit* (wie Anm. 10), S. 569–584. Vgl. auch den Beitrag von Hugues DAUSSY im vorliegenden Band.

15 Diese Argumentation ist erkennbar Carl Schmitts Theorie des Ausnahmezustandes verpflichtet: Carl SCHMITT, *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, Berlin 1922.

zogen werden. Da es jedoch in erster Linie um Deutungs- und Handlungshoheit geht, ist damit noch keineswegs garantiert, dass daraus auch ein Mehr an Sicherheit resultiert¹⁶. Auf der anderen Seite wird argumentiert, es bedürfe keineswegs solcher Dramatisierungen, denn »Sicherheit« ziele eher auf Routinen und interaktive Praktiken¹⁷.

Der vorliegende Sammelband will folglich im vergleichenden Blick auf Frankreich wie das Heilige Römische Reich deutscher Nation deutlich machen, dass gerade die Periode des 16. und 17. Jahrhunderts eine Schlüsselperiode für eine historische Sicherheitsforschung gewesen ist, weil sie von Diskursen der Bedrohung und Versuchen, politische Antworten darauf zu finden, geprägt gewesen ist. Immerhin führte dies zur Formulierung der Lehre vom starken Staat, der mit seinem Gewaltmonopol als einzige Instanz für die notwendige Sicherheit sorgt – so jedenfalls die klassische Konzeption im Anschluss an Jean Bodin und Thomas Hobbes¹⁸. Selbst wo eine solche Konzentration des Gewaltmonopols nicht gelang, boten ältere Konzepte wie das des Landfriedens Antworten auf die akuten Herausforderungen öffentlicher Ordnung und Sicherheit im 16. Jahrhundert¹⁹. Zweifellos akzentuierten die Konflikte um Religion und Konfession die Unsi-

-
- 16 Ole WÆVER, *Securitization and Desecuritization*, in: R.D. LIPSCHUTZ (Hg.), *On Security*, New York 1995, S. 46–86; Barry BUZAN, Ole WÆVER, Jaap de WILDE (Hg.), *Security. A new framework for analysis*, Boulder 1998; Matt MCDONALD, *Securitization and the construction of security*, in: *European Journal of International Relations* 14 (2008), S. 563–87; Eckart CONZE, *Securitization. Gegenwartsdiagnose oder historischer Analyseansatz?*, in: Cornel ZWIERLEIN (Hg.), *Sicherheit und Epochengrenzen. Themenheft Geschichte und Gesellschaft* 38 (2012), S. 453–467.
- 17 Holger STRITZEL, *Towards a Theory of Securitization: Copenhagen and Beyond*, in: *European Journal of International Relations* 13 (2007), S. 357–383; Thierry BALZACQ, *A theory of securitization: Origins, core assumptions, and variants*, in: DERS. (Hg.), *Securitization Theory: How Security Problems Emerge and Dissolve*. London, New York 2011, S. 1–30; Jef HUYSMANS, *What's in an act? On security speech acts and little security nothings*, in: *Security Dialogue* 42 (2011), S. 371–383.
- 18 Angela MARCINIAK, *Politische Sicherheit. Zur Geschichte eines umstrittenen Konzepts*, Frankfurt a. M. 2015, S. 83–161.
- 19 Horst CARL, Art. »Landfrieden«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 7, Stuttgart 2008, Sp. 493–500; DERS., *Landfrieden als Konzept und Realität kollektiver Sicherheit im Heiligen Römischen Reich*, in: Gisela NAEGLE (Hg.), *Frieden schaffen und sich verteidigen im Mittelalter. Faire la paix et se défendre à la fin du Moyen Âge*, München 2012 (*Pariser Historische Studien*, 98), S. 121–138; Maximilian LANZINNER, *Ein Sicherheitssystem zwischen Mittelalter und Neuzeit: die Land-*

cherheiten der Epoche und die Notwendigkeit, politische Antworten zu finden, in besonderer Weise, und offenbar war dies in Frankreich und im Reich in chronologisch versetzter Weise geschehen – hier ein veritabler Religionskrieg, dort ein fragiler, aber über zwei Generationen doch einigermaßen stabiler Religionsfrieden, dessen Scheitern dann allerdings auch im Reich zum Konfessionskrieg führte²⁰. Aber auf diese im Vordergrund stehenden konfessionellen und konfessionpolitischen Auseinandersetzungen und Konfliktlagen beschränkten sich die Kontexte, in denen das Thema »Sicherheit« von den Zeitgenossen verhandelt wurde, nicht. Die Spannweite der im vorliegenden Sammelband behandelten »Sicherheitsprobleme« dokumentiert vielmehr, wie sehr sich gerade in diesen beiden Jahrhunderten Kontexte und Bezüge, in denen Sicherheit artikuliert wurde, ausdifferenziert haben. In einem Zeitraum manifester Friedlosigkeit wuchs der Kategorie »Sicherheit« eine immer größere Bedeutung zu, die sie schließlich zu einem Leitbegriff der politischen Kultur schon in der Frühen Neuzeit machte²¹.

Die Möglichkeit, die Erträge beider Tagungen in einem Sammelband zusammenzufügen, ergab sich nicht nur aus der Tatsache des deutsch-französischen Vergleichs, der beiden Veranstaltungen inhärent gewesen ist. Vielmehr verband beide Tagungen auch der Versuch, die konzeptionellen Angebote des Sonderforschungsbereiches für neue Perspektiven auf teilweise intensiv traktierte Phänomene der deutschen oder französischen Frühneuzeitforschung zu nutzen – und bei dieser Gelegenheit auch neue gemeinsame Themenfelder zu erschließen. Nicht nur in der jüngeren Geschichte, sondern schon in der Frühen Neuzeit gab es offenbar sehr unterschiedliche Strategien, Sicherheitsproblemen Ausdruck zu verleihen: Zum einen konnte es kontraproduktiv sein, wenn ein Sicherheitsproblem wie etwa die Konfession offen angesprochen wurde, doch gab es zum anderen auch Beispiele, dass »Sicherheit« geradezu offensiv, etwa in propagandistischer Absicht, thematisiert wurde, um unter diesem Etikett weitreichende

friedens- und Sonderbünde im Heiligen Römischen Reich, in: KAMPMANN, NIGGEMANN, Sicherheit in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 10), S. 99–119.

20 Olivier CHRISTIN, *La paix de religion. L'autonomisation de la raison politique au XVI^e siècle*, Paris 1997; DERS., *L'Europe des paix de religion: Semblants et faux-semblants*, dans: *Bulletin de la Société de l'Histoire du Protestantisme Français* 144 (1998), S. 489–505; David EL KENZ, Claire GANTET, *Guerres et paix de religion en Europe, XVI^e et XVII^e siècles*, Paris 2008.

21 KAMPMANN, NIGGEMANN, Sicherheit in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 10).

politische Ziele umsetzen zu können. In Anlehnung an Konzepte der Versicherheitlichung war deshalb die Funktion von »Bedrohungsszenarien«²² sowie von Formen der Dramatisierung und Routinisierung zu einer der Leitfragen für die Tagungen geworden.

Wenn Bedrohungsszenarien thematisiert werden, ist mit »Konfession« zweifellos eine zentrale Kategorie der Unsicherheit im Zeitalter konfessionell bedingter Gewalt genannt. Es ist in der Forschung durchaus strittig²³, ob eine Politik der Sicherheit als Reaktion auf konfessionelle Bedrohung von vornherein eine säkulare Dimension besitzen musste, um religiösen Antagonismus und Bürgerkrieg zu entschärfen, wie dies die *politiques*, aber auch Hobbes vorschlugen. Bedurfte es erst eines längeren Lernprozesses, der freilich weder zielgerichtet noch eindeutig verlief? Und wer waren die Protagonisten? Welche Rollen spielten jeweils Juristen, Theologen und Militärs in diesem Prozess?

Dies führt zur Frage nach den jeweiligen diskursiven und praktischen Ressourcen, auf die zurückgegriffen wurde, um Sicherheit zu diskutieren und entsprechend Handlungskompetenz zu beanspruchen. Selbst wenn in den Konzepten der Versicherheitlichung vorab auf einen essentialistischen Begriff von Sicherheit verzichtet wird, kreisten die entsprechenden Diskurse ja nicht nur um akute Bedrohungen, sondern vor allem um deren Bewältigung. Wenn dabei der Aspekt der Sicherheit eine Rolle spielte, kam in den Diskussionen um die Lösung der entsprechenden Probleme dem Aspekt der Dauerhaftigkeit oder Nachhaltigkeit zwangsläufig eine große Bedeutung zu. Dauerhaftigkeit war Teil einer angestrebten Problemlösung. Die Beiträge des vorliegenden Bandes führen vor, wie dazu auf spezifische Ressourcen oder ein spezifisches Handlungsrepertoire zurückgegriffen wurde, für das die beteiligten Akteure spezifische Kompetenzen reklamieren konnten. Gewalt war offensichtlich nicht immer ein probates Mittel, Sicherheit herzustellen, während eine Berufung auf Recht oder soziale Normen größere Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit – und damit Sicher-

22 Werner SCHIRMER, *Bedrohungskommunikation. Eine gesellschaftstheoretische Studie zu Sicherheit und Unsicherheit*, München 2008.

23 Vgl. dazu Ronald G. ASCH, *Konfessioneller Radikalismus als politisches Sicherheitsrisiko im Zeitalter der Religionskriege – zur Einführung*, in: KAMPMANN, NIGEMANN, *Sicherheit in der Frühen Neuzeit* (wie Anm. 10), S. 216–225.

heit – versprach²⁴. Verhandlungslösungen etwa versprochen schon deshalb eine gewisse Nachhaltigkeit und Sicherheit, weil beide Seiten ihre divergierenden Interessen ausgleichen konnten – im Idealfall.

Schließlich interessierte die Beiträger der Tagungen ein letzter gemeinsamer Aspekt: Ein offenbar konstitutives Dilemma von Sicherheitspolitik besteht darin, dass Sicherheitsmaßnahmen der einen Seite die Unsicherheit der anderen Seite vergrößern und dass damit ein Sicherheitsproblem gerade nicht gelöst, sondern perpetuiert wird. Denkbar ist auch, dass eine Sicherheitskommunikation, die permanent Bedrohungen evoziert, das subjektive Unsicherheitsempfinden nur umso stärker werden lässt. Auch hier bringt Sicherheitskommunikation offenbar gegenteilige Effekte hervor. Ob dies zwangsläufig geschieht oder bestimmten Situationen und Konstellationen geschuldet ist, war ebenfalls eine Frage, der sich die Referenten angenommen haben.

II. Die Beiträge im Einzelnen

Wenn wir uns in den folgenden Beiträgen einer breiten Palette von Sicherheitsproblemen des 16. und 17. Jahrhunderts widmen und damit einen historischen Beitrag zur aktuellen Sicherheitsforschung leisten, dann gehört zu dieser Historisierung auch, dass der Begriff »Sicherheit« selbst historisiert wird. In der Gegenwart ist er zu einem gesellschaftlichen Wert avanciert, der in politischen Debatten eine dominierende Rolle einnimmt. Weil dies so für die Frühe Neuzeit nicht einfach vorausgesetzt werden kann, ist es notwendig – gerade für eine diskursiv orientierte Historisierung von »Sicherheit« –, sich des Begriffsgebrauchs und der historischen Semantik zu versichern. Dazu gehört auch, das gesamte Feld verwandter Begrifflichkeiten mit in den Blick zu nehmen²⁵, um Stellenwert und Spezifik von »*securité*« in unserem Untersuchungszeitraum besser einordnen zu können – und vielleicht auch den sich abzeichnenden Wandel.

24 Vgl. dazu Carola WESTERMEIER, Horst CARL (Hg.), *Sicherheitsakteure. Epochenübergreifende Perspektiven zu Praxisformen und Versicherheitlichung*, Baden-Baden 2018.

25 Vgl. auch BUZAN, WÆVER, DE WILDE, *Security. A new Framework* (wie Anm. 16), S. 27: »It is important to note that the security speech act is not defined by uttering the word security. What is essential is the designation of an existential threat requiring emergency action or special measures and the acceptance of that designation by a significant audience ...«.

Bewusst stehen deshalb drei Beiträge am Anfang des Bandes, die die oben skizzierten Leitfragen nach der historischen Semantik von Sicherheit und dem historischen Wert aktualitätsbezogener *Security Studies* explizit thematisieren. Dabei richtet *Lothar Schilling* den Blick auf die historische Semantik, indem er nach dem politisch-rechtlichen Gebrauch des Begriffs *seureté* im Frankreich des ausgehenden 16. und frühen 17. Jahrhunderts fragt. Für den vorliegenden Band ist diese Analyse, die auf dem breiten Quellenmaterial von Schillings umfassender Untersuchung zur Gesetzgebungstheorie im Frankreich der Religionskriege²⁶ sowie weiterer, inzwischen digital verfügbarer Quellen beruht, von zentraler Bedeutung. Denn im Gegensatz zur Verwendung von »Sicherheit« in der politisch-sozialen Sprache des frühneuzeitlichen deutschen Sprachraums²⁷ liegen entsprechende Forschungen und Beiträge für Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert noch nicht vor. Schilling kann zeigen, dass *seureté* bereits in der politisch-sozialen Sprache des ausgehenden 16. und frühen 17. Jahrhunderts einen festen Platz hatte. Dabei wurde der Begriff in aller Regel konkret und gegenstandsbezogen verwendet, es ging stets um die *seureté* bestimmter Personen(gruppen), Räume, Güter und Rechte. Differenziertere Auseinandersetzungen mit Instrumentarien und Konzepten von *seureté* vermag Schilling auf der Basis seiner semantischen Analysen noch nicht zu erkennen; ihre Entstehung war offenbar späteren Entwicklungen seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert vorbehalten.

Peter Wilson und *Christoph Kampmann* gehen in ihren Beiträgen zum frühneuzeitlichen römisch-deutschen Reich von Theorien der politikwissenschaftlichen *Security Studies*, hier konkret jener der *securitization* (»Versicherheitlichung«) der Copenhagen School aus, die für die Konzeption des SFB/TRR 138 – wie dargestellt – erhebliche Bedeutung hat. *Peter Wilson* fragt in seinem Beitrag danach, ob und inwieweit die Theorie der *securitization* auf das frühneuzeitliche römisch-deutsche Reich angewendet werden und dies auch mit geschichtswissenschaftlichem Nutzen geschehen kann. Im Ergebnis seiner Untersuchung, in der er die zentralen Analysekategorien von Versicherheitlichung wie *audience* und *threats* auf die Reichsgeschichte zwischen 1495 und 1806 bezieht, bejaht Wilson bei-

26 Lothar SCHILLING, Normsetzung in der Krise. Zum Gesetzgebungsverständnis im Frankreich der Religionskriege, Frankfurt a. M. 2005 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 197).

27 Grundlegend nach wie vor Werner CONZE, Art. »Sicherheit, Schutz«, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 831–862.

des mit Nachdruck. Die Geschichte des frühneuzeitlichen Reiches biete eindrückliche Beispiele, wie »erfolgreiche Versicherheitlichung« (im Sinne der Kopenhagener Begrifflichkeit) zur Legitimation außergewöhnlicher, von der verfassungsrechtlichen Norm und Tradition abweichender Maßnahmen führen konnte. Zu einem ganz ähnlichen Ergebnis gelangt der Beitrag von *Christoph Kampmann*, der sich anders als Wilson auf eine spezielle Phase der Reichsgeschichte konzentriert, jene der Zeit Kaiser Leopolds I. (1658–1705). Die Anwendung der Theoreme der Kopenhagener Schule – so Kampmanns These – könne neue Perspektiven auf die kaiserliche Reichspolitik dieser Zeit, ja, auf die Reichsgeschichte nach 1648 insgesamt eröffnen. Die Politik des Kaiserhofs in dieser Zeit lasse sich – in der Begrifflichkeit der Kopenhagener Schule – durchaus als (zeitweise sehr erfolgreicher) Versuch fassen, die angeblich existentielle äußere Bedrohung des Reichs zu versicherheitlichen und damit die Beschränkung oder gar die Beseitigung traditioneller, durch den Westfälischen Frieden garantierter ständischer Rechte zu legitimieren. Es zeige sich, dass Denkfiguren der *security studies* durchaus geeignet seien, zur Revision herkömmlicher Bilder der frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (in diesem Falle jener der angeblich defensiven und rechtlich orientierten kaiserlichen Reichspolitik unter Leopold I.) beizutragen. Eine sinnvolle Anwendung der entsprechenden politikwissenschaftlichen Theorien sei – dies betonen sowohl Wilson als auch Kampmann – nur möglich, wenn Bereitschaft bestehe, sie weiterzuentwickeln und von einem eng auf den modernen Staat und liberale demokratische Systeme bezogenen Verständnis von Versicherheitlichung zu lösen.

Die folgende Sektion widmet sich in Gestalt von *Räumen der Sicherheit und Unsicherheit* der raumbezogenen Dimension. Für viele Phänomene von Versicherheitlichung spielt die Unterscheidung eines sicheren Innen von einem unsicheren Außen eine konstitutive Rolle. Die ersten drei Beiträge thematisieren dies entsprechend an eher kleinräumigen Exempeln. *Lionel Dorthe* zeigt auf, wie die Verbindungsstraße zwischen Lausanne und Bern durch einen als Hort und Brutstätte krimineller Banden wahrgenommenen Wald im Jura verlief, dessen imaginierte oder erfahrene Unsicherheit konkurrierende Autoritäten in Lausanne auf den Plan rief. Sie machten sich die entsprechenden Bedrohungsszenarien zunutze, weil sie darin eine Möglichkeit sahen, ihre unlängst erworbenen Prärogativen und Herrschaftsrechte zu bestätigen und zu legitimieren. Bei *Christian Wenzel* dient die Stadt Paris im August und September 1557 als Beispiel für die soziale Konstruktion von sicheren und unsicheren Räumen, an denen eine

Vielzahl von Akteuren mit konkurrierenden Markierungen und Imaginationen von Sicherheit und Unsicherheit beteiligt war. Der Unterscheidung eines sicheren Binnenraums von einer unsicheren Außenwelt wurde hier unvermutet der Boden entzogen, als die katholischen Pariser Anfang September entdecken mussten, dass innerhalb der Stadt calvinistische Gottesdienste abgehalten wurden. Die Unsicherheitsnarrative beschränkten sich deshalb nicht nur auf Krisen- und Bedrohungskommunikation infolge der Niederlage des Königs in der Schlacht von Saint-Quentin, sondern wurden religiös aufgeladen, blieb doch die Wahrnehmung von Sicherheit und Unsicherheit, wie Christian Wenzel zu Recht betont, in hohem Maße religiösen Kontexten verpflichtet. In den Binnenraum des Stuttgarter Fürstenhofes führt schließlich der Beitrag von *Regine Maritz*, der die Gewährleistung von körperlicher Unversehrtheit in einem durchaus gewaltaffinen, männlich bestimmten sozialen Umfeld untersucht. Körperliche Angriffe wurden im Inneren des Burgfriedens zwar schärfer sanktioniert als anderswo, doch war körperliche Sicherheit am Fürstenhof untrennbar damit verbunden, dass die Einzelnen entsprechend ihrem sozialen Rang und Geschlecht Ansprüche auf Sicherheit geltend machen konnten. Nur den adeligen Hofdamen wurde es beispielsweise durch die räumliche Abschirmung im Frauenzimmer erleichtert, ihre Sexualehre zu verteidigen und deren Unantastbarkeit zu zeigen.

Den Übergang von solch kleinräumigen und folglich überschaubaren Räumen in größere Dimensionen vollzieht *Hugues Daussy* gleichsam kumulativ anhand des klassischen Exempels der hugenottischen *places de sûreté*. Er kann dabei die Transformationen des Verständnisses von Sicherheit und Sicherheitsräumen nachvollziehbar machen: Bedeuteten zu Beginn die hugenottischen Sicherheitsplätze ein Refugium und boten sie damit im Wortsinn Flucht- und Rückzugsmöglichkeiten, so wurde der Begriff »Sicherheit« in den Auseinandersetzungen mit dem Königtum ab den 1570er Jahren immer stärker in einem abstrakten Sinne verstanden, indem darunter die Aufrechterhaltung der königlichen Religions- und Friedensedikte verstanden wurde. In dem Maße aber, in dem die reformierte Minderheit diese Sicherheit nach 1598 militärisch definierte, provozierte sie zunehmende Unsicherheitswahrnehmungen auf Seiten des Königtums. Die Makroperspektive auf die Erfindung eines nationalen oder gesamtstaatlichen Sicherheitsraumes im Kontext einer von Sicherheitsbelangen geprägten Politik der französischen Monarchie im 17. Jahrhundert ist Thema des Beitrags von *Sven Externbrink*. Auch hier aber gab es Rückbezüge zu exemplarischen Sicherheitsräumen, orientierte sich doch die französische Si-

cherheitspolitik nicht zuletzt am Ideal der Festung. Dies betraf nicht nur die Festungsgürtel, mit denen Vauban das Innere Frankreichs gegen Angriffe zu schützen suchte, sondern auch die Vorstellung von Frankreich als einem Territorium mit festumrissenen Außengrenzen, einem Glacis oder kontrollierbaren Vorfeld und Ausfallpforten, mit denen man im Kriegsfall dem Gegner zuvorkommen konnte. Entsprechende Imaginationen nationaler Sicherheit haben bis ins 20. Jahrhundert in Frankreich eine nachhaltige Wirkung entfaltet. Den geostrategischen Dimensionen der französischen Sicherheitspolitik im 17. Jahrhundert widmet sich auch *Anuschka Tischer*. Im Mittelpunkt des Beitrags steht die schrittweise Abkehr Frankreichs von Strategien kollektiver Sicherheit; diese Entwicklung hing aus Sicht der Verfasserin eng mit dem Aufstieg des Souveränitätsgedankens zum politik- und handlungsleitenden Prinzip zusammen. Dadurch gewannen innerhalb der französischen Regierung neue Bedrohungsszenarien an Bedeutung – etwa die Vorstellung, dass die Hauptstadt Paris einem militärischen Angriff des traditionellen, aus französischer Sicht unverändert universalmonarchischer Ambitionen verdächtigten habsburgischen Angstgegners relativ schutzlos ausgeliefert sei. Dies gab Anstoß zur territorialen Expansionspolitik Ludwigs XIV. an den Ostgrenzen der französischen Monarchie, die dadurch ihrerseits in den Augen vieler Reichsstände in den Verdacht universalmonarchischer Bestrebungen geriet und zum gefürchteten Feindbild wurde.

Als diskursives Phänomen, bei dem Bedrohungskommunikationen zur Wahrnehmung von Sicherheitsproblemen führen und die entsprechenden Konsequenzen mit der Berufung auf Sicherheit legitimiert werden müssen, bedarf Versicherheitlichung eines Publikums bzw. einer Öffentlichkeit. *Audience* ist deshalb eine zentrale Kategorie in den entsprechenden Konzepten. Der Bedeutung von Öffentlichkeit, aber auch Geheimhaltung widmet sich die dritte Sektion *Sicherheit – Öffentlichkeit – Geheimhaltung*. *Philip Haas* und *Bengt Büttner* entwickeln anhand der Untersuchung des Verhandlungsgangs bei dynastischen Eheschließungen ein Modell für den differenzierten Umgang frühneuzeitlicher Diplomaten mit Öffentlichkeit. Da diese je nach Verhandlungsstand einen Unsicherheitsfaktor darstellte, gliederte ihr Ausschluss oder ihre Beteiligung die Verhandlungsphasen. Die Sondierungsgespräche mussten unter möglichster Geheimhaltung erfolgen, hätte das Publikwerden eines Scheiterns doch die beteiligten Fürsten auf ehrenrührige Weise brüskiert. Wenn aber Einigkeit erzielt war, fanden die offiziellen Verhandlungen unter Beteiligung der höfischen Öffentlichkeit statt, die für Publizität und damit auch für Verbindlichkeit der Ver-

einbarungen sorgte. Dass gerade »Beschweigen« ein Bestandteil von Versicherheitlichungsprozessen sein konnte, demonstrieren auf je unterschiedliche Weise die Beiträge von *Sascha Weber* und *Albert Schirrmeister*. Bei *Sascha Weber* ist es die Konfessionsproblematik im Reich des 16. Jahrhunderts, die durch die Kommunikationstechnik der Dissimulation versicherheitlicht wird. Religiöse Motive wurden von den Verhandlungspartnern heruntergespielt oder überdeckt, um überhaupt Verhandlungen und eine politische Lösung von Konfessionsfragen zu ermöglichen. Im Hintergrund stand dabei das Bedrohungsszenario eines unkontrollierbaren Religionskriegs oder religiösen Bürgerkriegs, wenn die Büchse der Pandora geöffnet wurde und konfessionelle Streitigkeiten eskalierten. Reichsabschiede wurden deshalb mit dissimulierenden Formelkompromissen versehen, die beiden Seiten einen Konsens ermöglichen sollten. Dissimulation ermöglichte somit zwar politisches Handeln, untergrub aber auf Dauer die Grundlagen möglichen Konsenses, weil sie eine Kultur des Misstrauens beförderte, die dem Gegenüber von vornherein Unehrllichkeit und Täuschungsabsicht unterstellte. *Albert Schirrmeister* wiederum untersucht ein vergleichbares Phänomen am Beispiel der europäischen Diplomatie in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, um den prozessualen und kommunikativen Charakter von Sicherheit zu analysieren. Allen Beteiligten war die Brisanz des spanischen Erbfolgeproblems klar, doch rührten die Diplomaten dieses heikle Thema tunlichst nicht an. Beschweigen als Teil der politischen Kommunikation reflektierte sowohl die Erfahrung wie auch die Erwartung von Erbfolgekriegen; das allgemein bekannte Sicherheitsproblem sollte dadurch nicht zum Austrag kommen, dass es nicht artikuliert wurde. Die Möglichkeit, auf dieser Basis nachhaltig und konsensual Sicherheit zu gewährleisten, erwies sich aber auch hier als prekär.

Dass es freilich auch einen anderen, geradezu offensiven Umgang mit einem Sicherheitsrisiko wie der Konfessionsfrage gab, führen *Christian Mühling* und *Ulrich Niggemann* an Beispielen im Umfeld der *Glorious Revolution* vor. *Christian Mühling* richtet den Blick auf die breite öffentliche Debatte um die konfessionelle Sicherheit des Protestantismus, die sich in England im Zuge der *Glorious Revolution* entwickelte und bis weit ins 18. Jahrhundert phasenweise immer wieder beträchtliche Bedeutung erlangen konnte. Innerhalb Englands wirkte sie insoweit integrierend, als sie alle Spielarten des Protestantismus auf sich beziehen konnte. Indem die französische Propaganda darauf mit der Forderung nach Sicherheit von Königtum und Katholizismus antwortete, wurde das Thema der konfessionellen Sicherheit – wie der Verfasser zeigen kann – Gegenstand einer

europäischen Debatte. Ulrich Niggemann wiederum führt exemplarisch vor, wie sich die *Glorious Revolution* mit dem Analyseinstrumentarium der Versicherunglichung interpretieren lässt. Medial konstruierte konfessionelle Ängste artikulierten eine solch fundamentale Bedrohung, dass nur ein radikaler Bruch, eine Revolution Sicherheit wiederherstellen konnte. Diese Form der Versicherunglichung funktionierte auch in der Retrospektive, und vielleicht dort besonders eindringlich als Variante eines *per aspera ad astra*.

Die letzte Sektion setzt sich schließlich mit *ambivalenten Sicherheitsressourcen: Freundschaft – Gewalt – Recht* auseinander. Thematisiert werden hier soziale Praktiken, auf die zurückgegriffen wird, um Sicherheitsproblemen begegnen zu können – und gegebenenfalls die ambivalenten Konsequenzen, die sich aus entsprechenden Versicherunglichungsprozessen ergeben. »Freundschaft« war eines der großen Themen des europäischen Humanismus, wie dies die zahlreichen Editionen und Kommentare von Ciceros »De amicitia« oder die Praxis der *libri amicorum* belegen, doch reichte die soziale Dimension solch affirmativer Inanspruchnahme, wie Olivier Christin ausführt, bis hin zu Freundschaftspakten auf Gegenseitigkeit, mit denen ab 1560 in vielen Dörfern und Städten Frankreichs versucht wurde, die absehbaren Folgen des konfessionellen Bürgerkrieges einzuhegen. Philosophen, Moralisten und Juristen diskutierten intensiv, ob denn das Konzept von Freundschaft dazu taugte, in einer Situation religiöser Zersplitterung als *vinculum societatis*, als Bindemittel einer politischen Gesellschaft und als Basis bürgerlichen Friedens zu dienen. Konnte sie aufgrund der wechselseitigen Garantie, die sie zwischen Bürgern begründet, gar als Grundlage politischer Sicherheit dienen?

Auch bei Andreas Würzler sind es die konfessionellen Konflikte, die am Beispiel der Eidgenossenschaft als elementares Sicherheitsrisiko in den Blick genommen werden. Die Spaltung des als kollektives Sicherheitssystem angelegten Bündnisgeflechts im Gefolge der Reformation wurde von einem »vielstimmigen Einigkeitsdiskurs« übertönt, der sich im Übrigen noch lange des überkommenen Landfriedensvokabulars und weniger des im späten 16. Jahrhunderts aufkommenden Sicherheitsbegriffs bediente. Dieser empathische Diskurs trug, so Würzler, wesentlich dazu bei, dass die Eidgenossenschaft alle konfessionellen Antagonismen bis hin zum bewaffneten Konflikt letztlich bewältigen und als System kollektiver Sicherheit überdauern konnte. Als weitaus häufigste, dabei aber auch besonders ambivalente Sicherheitsressource ist freilich die Ausübung von Gewalt zu konstatieren. Séverin Duc analysiert am Beispiel der Politik der

Franzosen im besetzten Oberitalien 1521, wie eine Kumulation von Bedrohungsannahmen in eine Eskalation von Gewaltmaßnahmen mündet: Der französische General Odet de Foix sah sich an drei konkreten Fronten Gefahren ausgesetzt, städtischen Verschwörungen, bäuerlicher Guerilla und dem anrückenden Heer Karls V. Er glaubte, die Sicherheit der Franzosen nur durch präventive brutale Gewaltausübung gegen wirkliche und potentielle Gegner gewährleisten zu können, und untergrub gerade damit jegliche Legitimation der französischen Herrschaft. Diese Ambivalenz von Gewalt als Versprechen, Sicherheit zu gewährleisten, und Gewalt als größte Gefährdung für Sicherheit arbeitet auch *Julien Alerini* in seiner Studie über die Festungspolitik im Savoyen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts heraus. Mit der Anlage von Festungen wollte der Herzog von Savoyen nicht nur die äußere Sicherheit gewährleisten, sondern propagierte dies auch als Maßnahme zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung. In der konkreten Umsetzung erwiesen sich jedoch gerade die völlig undisziplinierten Garnisonstruppen mit ihren Übergriffen auf die Zivilbevölkerung als größtes Sicherheitsproblem. Die Ambivalenz des Versprechens, mittels militärischer Gewalt für Sicherheit zu sorgen, arbeitet *Pierre-Jean Souriac* schließlich auch für die Diskussionen um die Hugenotten im Frankreich des 17. Jahrhunderts heraus. Indem die Hugenotten ihre festen Plätze und ihre Arsenalen im Namen der eigenen Sicherheit behielten, gerieten sie immer mehr zur Zielscheibe des königlichen Vorwurfs, mit dem Bürgerkrieg zu liebäugeln und die Monarchie zu schwächen – mit der Folge, dass ihre Sicherheitsplätze zu Kristallisationspunkten der Unsicherheit im Königreich wurden.

Als klassische Ressource eines Sicherheitsversprechens erscheint demgegenüber auf den ersten Blick das Recht, doch zeigen sich auch hier rasch Ambivalenzen und Widersprüche, wenn Recht für Sicherheit in Anspruch genommen wurde. *Rebecca Valerius* und *Horst Carl* diskutieren anhand des Instituts der Geiselstellungen in den spanisch-französischen Friedensverträgen von Madrid (1526) und Vervins (1598) die Dialektik von Geiseln als Rechtsinstitut. Einerseits sollten sie gleich einem Pfand die Einhaltung der getroffenen Abmachung garantieren, andererseits konnte schon die Aushandlung von Geiselstellung zu Zwist zwischen den Vertragsparteien führen und neue Unsicherheiten evozieren. Ohnehin blieb die Sanktionsmöglichkeit gegenüber Geiseln im Falle eines Vertragsbruchs begrenzt. War die Funktion von Geiselstellungen als Rechtsinstitut also zwiespältig, so galt dies nicht für Geiseln als Mittel symbolischer Kommunikation. Der Frage, wer als Geisel gefordert oder angeboten und

schließlich auch ausgehändigt wurde, kam dabei ebenso besondere Bedeutung zu wie der Frage, ob es sich um wechselseitige oder einseitige Geiselstellung handelte. Der Wert einer Geisel lag folglich nicht bloß in ihrer juristischen Funktion einer Vertragsgarantie, sondern vor allem in ihrem symbolischen Kapital.

Auf Grenzen des Rechts als Sicherheitsressource verweist auch *Marcus Stiebing* am Beispiel der Diskussionen am Weimarer Hof, in denen darum gerungen wurde, wie sich der Herzog zum böhmischen Aufstand und seinem reformierten Protagonisten Friedrich V. von der Pfalz verhalten sollte. Ausschlaggebend für die Entscheidung des Herzogs, statt auf Neutralität zu beharren, dem böhmischen König militärisch beizustehen, war die Krise des Reichsrechts. Unter dem Einfluss der Konfessionalisierung verlor es seine neutrale und ausgleichende Qualität, so dass der Konflikt rechtlich nicht mehr zu lösen war. Unvereinbare Rechtsdeutungen generierten Unsicherheit, auf die schließlich nur noch eine militärische Antwort möglich schien. Mit dem Beitrag von *Nga Bellis-Phan* wird schließlich die Verbindung von Recht und Ökonomie als genuine Sicherheitsagenda interpretiert. Mit seiner Gesetzgebung, die lokale Gegebenheiten vereinheitlichte, erhob das Königtum in Frankreich durchaus erfolgreich den Anspruch, den Untertanen eine rechtlich geregelte Praxis von Sicherheiten und Schuldenaufnahme zu offerieren. Der Steigerung der königlichen Macht kam dies entgegen, doch handhabte die Monarchie gerade ihre Rechtsetzungskompetenz nicht konsequent, weil sie zugleich immer wieder Ausnahmen von den Regeln formulierte. Dem Ziel, für mehr Rechtssicherheit zu sorgen, diente dies nicht; stattdessen produzierte der Monarch auf diese Weise neue Unsicherheit.

I. Begriffliche und konzeptionelle Grundlagen

BEOBSACHTUNGEN ZUM GEBRAUCH UND ZUR SEMANTIK VON
SEUR(E)TÉ IM FRANZÖSISCHEN DES 16. UND FRÜHEN 17.
JAHRHUNDERTS

Lothar Schilling

Die Rekonstruktion der Vorstellungshorizonte historischer Akteure ist ohne die Analyse ihrer überlieferten kulturellen, zumal sprachlichen Äußerungen schwerlich möglich. Überliefert sind indes vorwiegend Signifikanten, deren Sinn alles andere als evident ist. »Car, au grand désespoir des historiens, les hommes n'ont pas coutume, chaque fois qu'ils changent de mœurs, de changer de vocabulaire«¹. Will man Missverständnisse wie die Rückprojektion heutiger Vorstellungen und Konzepte vermeiden, bleibt nur die Analyse der Kontexte, in denen die betreffenden Signifikanten produziert und gebraucht wurden. Vor diesem Hintergrund versteht sich der vorliegende Text als bescheidener Beitrag zu dem Versuch, den im Frankreich der ersten Hälfte der Frühneuzeit artikulierten Vorstellungen von »Sicherheit« näher zu kommen.

Der Bedeutung sprachlicher Äußerungen historischer Akteure haben sich bekanntlich verschiedene Ansätze und Schulen gewidmet. Zu nennen sind die Arbeiten der deutschen begriffsgeschichtlichen Schule um Brunner, Conze und Koselleck², die mit dem von Conze selbst stammenden Artikel »Sicherheit, Schutz« in den »Geschichtlichen Grundbegriffen« Maßgebliches zum hier zu verhandelnden Thema vorgelegt hat³. Dass diese Arbeiten sich zum Teil recht nahe am Höhenkamm der großen Autoren bewegen; dass sie, ausgehend von der nicht teleologiefreien Sattelzeit-

-
- 1 Marc BLOCH, *Apologie pour l'histoire ou métier de l'historien*, mit einem Vorwort von Georges DUBY, Paris 1974, S. 41. Für kritische Lektüre und Anregungen danke ich Christian Wenzel (Marburg), Kirill Abrosimov, Regina Dauser und Ulrich Niggemann (alle Augsburg).
 - 2 Vgl. Otto BRUNNER, Werner CONZE, Reinhard KOSELLECK (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 8 Bde., Stuttgart 1972–1997.
 - 3 Werner CONZE, Art. »Sicherheit, Schutz«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* (wie Anm. 2), Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 831–862.

These⁴, wenig Raum lassen für sprachliche Befunde, die nicht in die Moderne führen; dass sie nicht selten Semantiken zu sehr an Worten und zu wenig an Kontexten festmachen; dass sie semantische Offenheit und Vieldeutigkeit tendenziell ebenso unterschätzen wie die (strategische) Nutzbarkeit von Sprache – all dies ist in den letzten Jahrzehnten zu Recht herausgearbeitet worden, ohne dass die einschlägigen Studien deshalb ersetzt wären⁵. Kritik an der Historischen Semantik Koselleckscher Prägung haben nicht zuletzt Vertreter der »Cambridge School« geübt. Sie haben freilich neben ambitionierten methodischen Überlegungen⁶ auch etwas weniger ambitionierte praktische Arbeiten vorgelegt, die relativ wenige kanonische Autoren einbeziehen, Semantik intentionalistisch verengen und die Forderung nach Kontextualisierung vor allem ideen- und philosophiegeschichtlich verstehen⁷.

All dies sei lediglich erwähnt, um in Erinnerung zu rufen, wie schwierig die Rekonstruktion der Vorstellungswelten historischer Akteure in der

-
- 4 Eine Zusammenstellung möglicher problematischer Implikationen des Sattelzeit-Konzepts bei Andreas HOLZEM, *Die Wissensgesellschaft der Vormoderne. Die Transfer- und Transformationsdynamik des »religiösen Wissens«*, in: Klaus RIDDER, Steffen PÄTZOLD (Hg.), *Die Aktualität der Vormoderne. Epochenentwürfe zwischen Alterität und Kontinuität*, Berlin 2013, S. 233–265, hier 248–253.
 - 5 Die Forschungsliteratur zu diesem Unternehmen ist umfangreich; vgl. etwa Christof DIPPER, *Die »Geschichtlichen Grundbegriffe«*. Von der Begriffsgeschichte zur Theorie der historischen Zeiten, in: *Historische Zeitschrift* 270 (2000), S. 281–308; Hans JOAS, Peter VOGT (Hg.), *Begriffene Geschichte. Beiträge zum Werk Reinhart Kosellecks*, Berlin 2011; Carsten DUTT, Reinhard LAUBE (Hg.), *Zwischen Sprache und Geschichte. Zum Werk Reinhart Kosellecks*, Göttingen 2013; Ernst MÜLLER, Falko SCHMIEDER, *Begriffsgeschichte und historische Semantik. Ein kritisches Kompendium*, Berlin 2016, v.a. S. 268–337.
 - 6 Vgl. etwa Quentin SKINNER, *Meaning and Understanding in the History of Ideas*, in: *History and Theory* 8 (1969), S. 3–53; John G.A. POCKOCK, *Languages and their Implications. The Transformation of the Study of Political Thought*, in: DERS., *Politics, Language and Time. Essays on Political Thought and History*, London 1972, S. 3–41.
 - 7 Vgl. John G.A. POCKOCK, *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton (N.J.) 1975; Quentin SKINNER, *The Foundations of Modern Political Thought*, Bd. 1: *The Renaissance*; Bd. 2: *The Age of Reformation*, Cambridge 1979; Eckhart HELLMUTH, Martin SCHMIDT, John G.A. Pocock (*1924), Quentin Skinner (*1940), in: Lutz RAPHAEL (Hg.), *Klassiker der Geschichtswissenschaft*, Bd. 2, München 2006, S. 261–279; Martin MULSOW, Andreas MAHLER (Hg.), *Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte*, Frankfurt a. M. 2010; Kari PALONEN, Quentin Skinner. *History, Politics, Rhetoric*, Cambridge 2003.

Regel ist. Es erscheint also Bescheidenheit angebracht – verbunden mit der Bereitschaft, der Offenheit von Sprache Rechnung zu tragen und das Neben- und Durcheinander verschiedener, einander überlagernder Bedeutungen, Denotationen und Konnotationen »auszuhalten«. Auch sollte nicht vorschnell von Begriffen oder gar Konzepten gesprochen werden, wo in den Quellen zunächst einmal nur Worte, genauer Signifikanten, vorliegen. Inwieweit diese Signifikanten tatsächlich kohärente Vorstellungen bezeichnen, ist erst einmal zu überprüfen. Im Titel ist deshalb von *seur(e)té*, nicht von »Sicherheit«, die Rede.

Den Grundstock des dabei herangezogenen Quellencorpus bilden Texte, die ich im Rahmen meiner Habilitationsschrift über das Gesetzgebungsverständnis im Frankreich des 16. und frühen 17. Jahrhunderts⁸ ausgewertet habe: Texte, die im Zuge der Kommunikation zwischen Monarch, Amtsträgern und Untertanen, zumal im Umfeld von Generalständen und Notabelnversammlungen, entstanden sind; Traktate und Flugschriften zu tagesaktuellen Ereignissen, Problemen und Anliegen, besonders im Kontext der konfessionellen Auseinandersetzungen und der Religionskriege, sowie gelehrte, in der Regel monographisch veröffentlichte Texte, in denen über Gesetz und Gesetzgebung gehandelt wird. Sie stammen, soweit bekannt, vorwiegend, aber nicht ausschließlich aus der Feder von Juristen. Bei einigen inzwischen durch Texterkennung erschließbaren bzw. erschlossenen Drucken oder Editionen wie etwa der 1577 in Paris erschienenen zweiten Auflage von Bodins »Six livres de la République«⁹ und den im 18. Jahrhundert publizierten, zahllose Texte aus der Religionskriegszeit versammelnden »Mémoires de Condé«¹⁰ wurde zudem gezielt nach der

8 Vgl. Lothar SCHILLING, Normsetzung in der Krise. Zum Gesetzgebungsverständnis im Frankreich der Religionskriege, Frankfurt a. M. 2005 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 197).

9 Jean BODIN, *Les six livres de la République* (zuerst 1576), Paris: Jacques du Puy 1577; parallel herangezogen wurde die beim selben Drucker-Verleger publizierte Ausgabe von 1583.

10 Denis-François SECOUSSE (Hg.), *Memoires de Condé, servant d'éclaircissement et de Preuves à l'Histoire de M. de Thou, contenant ce qui s'est passé de plus mémorable en Europe. Ouvrage enrichi d'un grand nombre de Pièces curieuses, qui n'ont jamais paru, & de Notes Historiques, orné de Portraits, Vignettes & Plans de Batailles. Augmenté d'un supplément qui contient la Legende du Cardinal de Lorraine; celle de Dom Claude de Guise, & Apologie & Procès de Jean Chastel, & autres, avec des Notes Historiques, Critiques, & Politiques, 6 Bde., London, Paris 1743–1745.*

Zeichenfolge »seur« / »sur« / »sûr« gesucht – dass dazu in der Regel »feur« / »fur« / »für« eingegeben werden musste, verdeutlicht die Grenzen der Texterkennung bei derartigen Werken und damit auch der Genauigkeit der darauf gestützten Analysen; zumal *argumenta ex silentio* sind auf dieser Grundlage (derzeit noch) nicht möglich¹¹.

Ergänzend wurden ferner zeitgenössische Wörterbücher und (dies sei keineswegs geleugnet) die Google-Suchmaschine benutzt sowie schließlich die Datenbank ARTFL-FRANTEXT herangezogen, die für die Zeit von 1500 bis 1650 die Auswertung von immerhin 251 und für die folgenden 30 Jahre von 177 Texten ermöglicht¹². Das dort bereitgestellte Corpus schließt zwar vorwiegend literarische Texte ein, während politische und juristische Werke weniger vertreten sind. Es ist also für die politisch-soziale Sprache der Zeit nur eingeschränkt repräsentativ, erlaubt aber doch im Hinblick auf Worthäufigkeit und Nutzungskontexte erste Aussagen.

Im Folgenden sollen zunächst sehr knapp *seur(e)té* und zwei weitere, etymologisch wie semantisch eng verwandte Wörter sowie die Häufigkeit ihres Gebrauchs (I.), Bedeutungsfelder (II.) und Kontexte (III.) vorgestellt werden. Im Weiteren wird der Blick auf Objekte (IV.) sowie abschließend auf Erzeuger, Garanten, Instrumente und Verfahren zur Herstellung von *seur(e)té* (V.) gerichtet.

I.

Während das lateinische Nomen *securitas* in der gelehrten Sprache des Mittelalters durchaus geläufig war, ist das unmittelbar darauf zurückgehende französische *seur(e)té* (anders als das häufiger gebrauchte Adjektiv *seur*) vor dem ausgehenden 15. Jahrhundert relativ selten¹³. Danach

11 Vgl. zur letzteren Perspektive nun Manfred THALLER, Was sind (keine) methodischen Implikationen der Digital Humanities?, in: Rechtsgeschichte/ Legal History 24 (2016), S. 335f.

12 <https://artfl-project.uchicago.edu/content/artfl-frantext> [21.09.2016]; für Unterstützung danke ich Alexander Cors, Emory University, Atlanta.

13 Vgl. zur Etymologie des Nomens wie des Adjektivs mit zahlreichen Belegen Walter von WARTBURG (Hg.), Französisches Etymologisches Wörterbuch. Eine Darstellung des galloromanischen Sprachschatzes (FEW), 25 Bde., Bonn, dann Basel 1922–2002, hier Bd. 11, S. 387f. und 388–391; vgl. für *seur(e)té* / *sureté* / *sûreté* ferner den Eintrag des Centre National de Ressources Textuelles et Lexicales (CNRTL): <http://www.cnrtl.fr/etymologie/s%C3%BBret%C3%A9>, sowie die

nimmt der Gebrauch des zunächst in der Regel mit »eu« und ohne Gleitlaut, später zunehmend mit Gleitlaut »e«¹⁴ und seit dem 17. Jahrhundert dann mehr und mehr mit »û« geschriebenen Worts deutlich zu. Über alle Schreibweisen hinweg sind in der FRANTEXT-Datenbank für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts 49 Verwendungen nachgewiesen, für dessen zweite Hälfte 162, für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts 323, für die folgenden 30 Jahre dann 522. Zum Vergleich: Das semantisch benachbarte *repos* war offenbar deutlich verbreiteter, hier lauten die betreffenden Zahlen 132, 291, 1868 und 1632.

Daneben findet man, freilich vor 1630 selten, die unmittelbar dem lateinischen *securitas* nachgebildete Form *securité/sécurité*¹⁵; in FRANTEXT lassen sich bis 1650 lediglich 10 Verwendungen (v.a. bei Montaigne) nachweisen¹⁶. Das als Neologismus gedeutete Nomen beschäftigte bereits im 17. Jahrhundert die Mitglieder der Académie française; einige lehnten es ab, andere bemühten sich um semantische Abgrenzung¹⁷, doch folgte der Sprachgebrauch den in der Akademie entwickelten Distinktionen nur sehr bedingt, weshalb das Wort hier einbezogen wird.

Nicht ausblendet werden kann schließlich das ebenfalls vom selben Stamm abgeleitete Nomen *assurance*¹⁸, das FRANTEXT zufolge sogar

Angaben im Trésor de la Langue Française informatisé (TLFi): <http://stella.atilf.fr/Dendien/scripts/tlfiv5/visusel.exe?29;s=735353445;r=2;nat=;sol=5>; [02.10.2018].

- 14 Vgl. zur allmählichen Durchsetzung des Gleitlauts zuletzt Udo THELEN, Sprachliche Variation und ihre Beschreibung. Zur Markierungspraxis in der französischen Sprachlehre und Grammatikographie zwischen Maas und Rhein vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Tübingen 1999 (Beihefte zur Zeitschrift für romanische Philologie, 294), S. 179f.
- 15 Vgl. FEW (wie Anm. 13), Bd. 11, S. 387 f.; CNRTL (wie Anm. 13): <http://www.cnrtl.fr/etymologie/securit%C3%A9>; TLFi (wie Anm. 13): <http://stella.atilf.fr/Dendien/scripts/tlfiv5/search.exe?100;s=735353445;cat=0;m=s%82curit%82>; [02.10.2018].
- 16 Vgl. für eine weitere, in FRANTEXT nicht erfasste Verwendung durch Jean Calvin unten Anm. 28; Georges MATORÉ, Le vocabulaire et la société du XVI^e siècle, Paris 1988, nennt *securité / sécurité*, ohne *seur(e)té* auch nur zu erwähnen (S. 152); sein Werk ist indes methodisch fragwürdig.
- 17 Vgl. zu diesen Debatten u. a. Emil WINKLER, Sécurité, Berlin 1939 (Abh. der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, 1939, 10), S. 3f.; THELEN, Sprachliche Variation (wie Anm. 14), S. 180f.
- 18 Vgl. CNRTL (wie Anm. 13): <http://www.cnrtl.fr/etymologie/assurance>; TLFi (wie Anm. 13): <http://stella.atilf.fr/Dendien/scripts/tlfiv5/visusel.exe?672;s=735353445;r=7;nat=;sol=0>; [02.10.2018].

etwas häufiger Verwendung fand als *seur(e)té*¹⁹. Auch hier versuchten Gelehrte im 17. Jahrhundert klare Abgrenzungen vorzunehmen, im Sprachgebrauch des 16. und 17. Jahrhunderts sind indes erhebliche Überschneidungen festzustellen.

II.

Das lateinische Adjektiv *securus*, von dem *seur*, *seur(e)té*, *sécurité* und *assurance* abgeleitet sind, geht bekanntlich auf *sine cura*, frei von Sorge zurück, wobei Sorgenfreiheit im Grundsatz eine subjektive, auf persönlicher Einschätzung beruhende Haltung meint²⁰. Als im 1. Jahrhundert vor Christus Autoren wie Cicero und Lukrez *securus* und *securitas* in die lateinische Sprache einführten, meinten sie damit das Freisein von Triebhaftigkeit, Erregung und anderen die Freiheit und Sicherheit der Seele einschränkenden Zwängen. Diese an das epikureische Ideal der *ἀταραξία* anknüpfende Vorstellung sah zwar von objektiv-materiellen Lebensbedingungen nicht ganz ab, verstand *securitas* aber doch in erster Linie im Sinne einer inneren Haltung und einer von ihr geprägten Sichtweise. Obwohl die Bedeutung des Begriffs bereits im ersten nachchristlichen Jahrhundert im Sinne der augusteischen Reichspropaganda um eine politische Dimension erweitert wurde, blieb die subjektive Bedeutungsdimension bis in die Frühe Neuzeit prägend.

So bezeichneten auch *seur(e)té*, *sécurité* und *assurance* zu Beginn der Frühen Neuzeit vorwiegend subjektive Einschätzungen (im Sinne von Gewissheit), ehe sie im 17. Jahrhundert nach und nach vermehrt auch als objektiv verstandene Gegebenheiten (etwa die militärische Uneinnehmbar-

19 Fasst man alle Schreibungen (*assurance*, *assurance*, *assûrance*) zusammen, lauten die Zahlen in FRANTEXT für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts 54, für dessen zweite Hälfte 153, für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts 729, für die folgenden 30 Jahre 387.

20 Vgl. zum Folgenden WINKLER, *Sécurité* (wie Anm. 17), S. 4–6; CONZE, Art. »Sicherheit, Schutz« (wie Anm. 3), S. 832–834; Jean DELUMEAU, *Rassurer et protéger. Le sentiment de sécurité dans l'Occident d'autrefois*, Paris 1989, S. 9–20; Cornel ZWIERLEIN, *Se-curare, sine cura, se-curitas, assecuratio. Innovationen der Sicherheitsproduktion in der Renaissance*, in: Gert MELVILLE (Hg.) *Sorge. Europäische Grundbegriffe im Wandel*, Köln u. a. 2015, S. 109–135, hier 109; FEW (wie Anm. 13), Bd. 11, S. 388.

keit eines Ortes) ausdrückten²¹. So definierte etwa Philibert Monet noch 1636 in seinem 'Invantaire des deus Langues, François et Latine', *seur(e)té* bezeichne eine persönliche Sicherheit und Überzeugung, *une certitude d'agir sans faillir, sans meprandre*²². Vaugelas und andere Mitglieder der Académie erklärten zwar einige Jahre später (und so liest man es auch 1694 in der ersten Auflage des 'Dictionnaire de l'Académie'), lediglich das bis dahin recht seltene *sécurité* bezeichne eine subjektive Einschätzung, *seur(e)té* hingegen tatsächliche Gegebenheiten²³. Den Sprachgebrauch ihrer Zeit bildeten sie damit aber nicht ab. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wurde auch *seur(e)té* vielfach, ja überwiegend im Sinne von subjektiver Gewissheit gebraucht oder schloss zumindest eine entsprechende Konnotation ein²⁴.

Ähnlich sind die Befunde bei *assurance*, das persönliche Gewissheit und Vertrauen, aber auch eine Zusicherung oder Garantie ausdrückte²⁵. Entsprechend konnte das Verb *asseurer* neben »versichern, zusichern« auch in der Bedeutung »Sicherheit gewähren« parallel zu *bailler seur(e)té*

21 Vgl. WINKLER, *Sécurité* (wie Anm. 17), S. 7f., der betont, das ältere Französisch habe »den Begriff eines objektiven Gesichertseins offenbar gar nicht denken« können. Jedenfalls hätten sich »die Begriffe *sûr* und *sûreté* erst nach und nach, im Laufe der Zeit, aus ihrem Ich-Bezug gelöst«.

22 Philibert MONET, *Invantaire des deus Langues, François et Latine, assorti des plus utiles Curiositez de l'un, & de l'autre Idiome*, Paris 1636, S. 821.

23 Vgl. Claude Favre de VAUGELAS, *Remarques sur la langue française*, hg. von A. CHASSANG, 2 Bde., Paris 1880, Bd. 1, S. 112: *Securité*: [...] *C'est quelque chose de différent de »seureté, d'assurance«, et de »confiance«, et que »securité« veut dire, comme »une confiance seure«, ou »assurée«, ou bien »une confiance que l'on croit estre seure, encore qu'elle ne le soit pas«.* Vgl. ferner *Dictionnaire de l'Académie française, dédié au Roy*, 2 Bde., Paris 1694, Bd. 2, S. 473, s.v. *Seureté*: *Esloignement de tout peril; estat de celuy qui n'a rien à craindre*; *ibid*, S. 474, s.v. *Securité*: *Confiance interieure, tranquillité d'esprit bien ou mal fondée dans un temps, dans une occasion où il pourroit y avoir sujet de craindre*. Vgl. zu dieser Unterscheidung auch John T. HAMILTON, *Security. Politics, Humanity, and the Philology of Care*, Princeton (NJ) 2013, S. 188.

24 Vgl. die Belege unten bei Anm. 29–36.

25 Das *Dictionnaire de l'Académie*, Ed. 1694 (wie Anm. 23). Bd. 2, S. 474, nennt hier folgende Definitionen: *Certitude; Estat où l'on est hors de peril; Promesse, obligation, nantissement, & c. que l'on donne pour asseurer un homme avec qui l'on traite; Un traité par lequel on s'engage à respondre à des Negociants, des pertes qu'ils pourroient faire sur mer, moyennant une somme que l'on reçoit d'eux.*

verwendet werden²⁶. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bezeichnete *assurance* nach italienischem Vorbild zudem Versicherungen gegen Risiken der Seefahrt²⁷, ohne dass es deshalb zur Bezeichnung individueller Gewissheit nicht mehr genutzt worden wäre.

Nun mag man argumentieren, Bedeutungen, die subjektive Einschätzungen wiedergeben, seien für die politisch-soziale Sprache minder relevant und könnten im hier zur Debatte stehenden Zusammenhang ausgeklammert bleiben, doch erweist sich die Abgrenzung beider Bedeutungssphären oftmals als schwierig. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass im Zeitalter der Reformation eine verchristlichte Konzeption des antiken *securitas*-Ideals neu belebt wurde, die jegliche sich auf materiellen Reichtum und weltliche Macht stützende Sicherheit als trügerisch verurteilte und ihr als positive Haltung eine Sicherheit im Vertrauen auf Gott

-
- 26 Vgl. etwa eine Formulierung im Tagebuch des Herzogs von Nevers über die Generalstände von Blois 1576/77 (*Journal des premiers états tenus à Blois le Roi Henri III y séant*), Druck: LALOURCÉ, DUVAL (Hg.), Recueil de pièces originales et authentiques, concernant la tenue des États généraux, 9 Bde., Paris 1789, Bd. 3, S. 1–147, hier 29: *Ledit Lénoncourt fit l'ouverture qu'il falloit bailler seureté audit Mareschal [de Montmorency-Damville], et qu'il falloit une Lettre Patente du Roy, pour l'en assurer*. Vgl. ferner den Gebrauch von *assurance* im Sinne von »Sicherheit bzw. Geleit gewähren« unten bei Anm. 52.
- 27 Als Erstbeleg für *assurance* im Sinne eines Versicherungsvertrags wird in der Regel der zwischen 1556 und 1583 in Rouen entstandene »Guidon de la mer« genannt. Dort heißt es: *Assurance est un contract par lequel on promet indemnité des choses qui sont transportées d'un pays en autre, spécialement par la mer, et ce par le moyen du prix convenu entre l'assuré qui fait ou fait faire le transport, et l'assureur qui promet l'indemnité*. Zit. nach Ernest DE FRÉVILLE, Mémoire sur le commerce maritime de Rouen, depuis les temps les plus reculés jusqu'à la fin du XVI^e siècle, 2 Bde., Rouen 1857, hier Bd. 1, S. 347; vgl. zum Ganzen auch: Revue d'Histoire Maritime 9 (2008) (Sonderband zum Thema Risque, sécurité et sécurisation maritimes depuis le Moyen Âge); Detlev ELLMERS, Art. »Schiffsversicherung«, in: Friedrich JÄGER (Hg.) Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 11, Stuttgart, Weimar 2010, Sp. 755–757; zum Grundsätzlichen ferner Cornel ZWIERLEIN, Sicherheit durch Versicherung. Ein frühneuzeitliches Erfolgsmodell, in: Christoph KAMPMANN, Ulrich NIGGEMANN (Hg.), Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation. Beiträge der 9. Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands vom 15. bis zum 17. September 2011, Köln u. a. 2013 (Frühneuzeit-Impulse, 2), S. 381–399.

gegenüberstellte, die im Französischen als *certitude*, aber auch als *seur(e)té* bezeichnet wurde²⁸.

Konfessionell unterschiedlich akzentuierte Vorstellungen einer *animi securitas* waren im Frankreich der hier untersuchten Zeit entsprechend verbreitet. So ist in einer protestantischen Flugschrift aus dem Jahr 1559 über den Prozess und die Hinrichtung des Parlamentsrats und protestantischen Märtyrers Anne Du Bourg abfällig von jenen die Rede, *qui ont plus aimé le repos de leurs corps que la seureté de leurs esprits, & le regne des hommes, plus que celuy de Dieu & de la vérité*²⁹. Zeitgleich formulierte die »Confessio gallicana«, die Glieder der »Églises réformées du Royaume de France« vertrauten sich der göttlichen Vorsehung an und hielten sich an die Heilige Schrift, *pour estre en repos et seureté*³⁰. Als positives Verhaltensleitbild angesprochen ist hier das Streben nach einer die physische Existenz transzendierenden Sicherheit. In den Religionskriegen forderten zumal die Protestanten nicht nur die Sicherheit ihrer Person und ihrer Güter, sondern auch die Sicherheit ihres Gewissens, auf das sie sich beriefen. Ihren Feinden, allen voran den Guise, gehe es genau darum, all dies zu zerstören, so Louis de Condé 1568 bei Ausbruch des Dritten Religionskriegs: *on veut iniquement ravir tous leurs bië[n]s, mais aussi leurs*

28 Vgl. etwa die Gegenüberstellung von *certitude* und *securité* bei Jean CALVIN, Institution de la religion chrétienne, Composée en Latin par Iean Calvin, & translâtée en François par luy mesme ..., hier zit. nach der Ausgabe o.O. [Genf]: Philibert Hamelin 1554, S. 174: *Quand nous enseignons que la Foy doit estre certaine & assurée: nous n'imaginons point une certitude qui ne soit touchée de nulle doute: ny une telle securité, qui ne soit assaillier de nulle sollicitude, mais plustost au contraire, nous disons que les fideles ont une bataille perpetuelle à l'encontre de leur propre defiance*. Interessant an dieser Passage ist einerseits die Unterscheidung zwischen *certitude* (»Glaubenssicherheit«, mit *doute* als Gegenbegriff) und *securité* (»Sorglosigkeit« mit *sollicitude* als Gegenbegriff), andererseits die von Calvin betonte Ambivalenz beider Haltungen. Vgl. zum Ganzen mit weiteren Belegen WINKLER, Sécurité (wie Anm. 17), S. 11f.

29 La vraie Histoire de la fausse procédure contre Anne Du Bourg, Conseiller pour le Roy à Paris, Druck: SECOUSSE (Hg.), Memoires de Condé (wie Anm. 10), Bd. I, S. 217–304, hier 217.

30 Confessio gallicana von 1559; Druck: E.F. Karl MÜLLER (Hg.), Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche. In authentischen Texten mit geschichtlicher Einleitung und Register, Leipzig 1903, S. 221–232, hier Art. VIII, S. 223: *Et ainsi en confessant, que rien ne se fait sans la providence de Dieu, nous adorons en humilité les secrets, qui nous sont cachez, sans nous enquerir par dessus nostre mesure, mais plustost appliquons à nostre usage, ce qui nous est monstr[é] en l'Escripture saincte, pour estre en repos et seureté*.

*consciences, leurs honneurs, & leurs vies, pour puis apres plus aisement usurper l'estat de leur Prince nature*³¹.

Von katholischer Seite wiederum wurde den Protestanten abgesprochen, die Sicherheit ihres Gewissens zu verteidigen. Bereits in der Anfangsphase des Ersten Religionskriegs schrieb der Botschafter des spanischen Königs am französischen Hof, es zeige sich deutlich, *que ce n'est [ni] Religion, ny seurté de conscience*, worum die Protestanten kämpften; in Wahrheit gehe es um *l'ambition, la rébellion & le désir de vengeance, & de piller, forcer & contenter aultres desirs vicieux*³². Für die Protestanten aber schloss die Gewährung von Sicherheit auch ganz selbstverständlich ein, dass ein jeder von ihnen *en sa liberté & seurté de conscience*³³ leben durfte. Auch auf katholischer Seite war die Sicherung der *seur(e)té de conscience* ein zentrales Anliegen. So wurde 1589 ein Briefwechsel zwischen dem Bischof von Le Mans, Claude d'Angennes, und dem ligitischen Theologen Jean Boucher über die Frage veröffentlicht, *si on peut suivre en seurété de conscience le party du Roi de Navarre*³⁴. Die Verteidigung der inneren Gewissenssicherheit war im Kontext der Religionskriege ein eminent politisches Ziel.

Etwas Weiteres wird hier deutlich: Der »Sicherheitshorizont« vieler (wohl der meisten) Zeitgenossen schloss mit dem Gewissen auch das Jenseits ein³⁵. Gewiss war die Beilegung der Religionskriege nur möglich, weil zumindest einige Akteure bereit waren, zwischen der Sicherheit des

31 Louis I^{er} de BOURBON-CONDÉ, *Lettres et requeste envoyez au roy, par monseigneur le Prince de Condé, contenant les causes & raisons de son despart de Noyers* [23.08.1568], o.O. 21568, fol. Ev; dass. abgedruckt bei Jules LABORDE, *Gaspard de Coligny, amiral de France*, Bd. 3, Paris 1882, S. 496–516, hier 514.

32 Schreiben des spanischen Botschafters am französischen Hof, Perrenot de Chan-tonney, an das Mitglied des königlichen Rats von Brabant, Charles Tisnacq, vom 31.07.1562; Druck: SECOUSSE (Hg.), *Memoires de Condé* (wie Anm. 10), Bd. II, S. 49–52, hier 49.

33 So fasst derselbe in einem Schreiben an Tisnacq vom 17.08.1562 die Forderungen der Protestanten zusammen; Druck; *ibid.*, Bd. II, S. 61–65, hier 61.

34 [Claude D'ANGENNES], *Lettre missive de l'évesque du Mans avec la responce à icelle, faicte au mois de septembre dernier passe, par un docteur en théologie de la faculté de Paris [Jean Boucher] en laquelle est respondu à ces deux doutes: à sca-voir si on peut suivre en seurété de conscience le party du Roy de Navarre [...]*, Paris 1589.

35 Vgl. auch den Beitrag von Christian WENZEL in diesem Band; zum Grundsätzlichen ferner Damien TRICOIRE, *Mit Gott rechnen. Katholische Reform und politisches Kalkül in Frankreich, Bayern und Polen-Litauen*, Göttingen 2013.

Gewissens und säkularer Sicherheit zu unterscheiden; ganz aus dem Bewusstsein verschwunden ist die Vorstellung eines Zusammenhangs aber wohl nicht. Noch im 'Dictionnaire de l'Académie' von 1694 heißt es: *On dit dans le Moral, qu'une chose ne se peut faire en seureté de conscience, pour dire, qu'Elle ne peut se faire sans peché*³⁶.

III.

Mit diesen Beispielen ist zugleich einer der Kontexte angesprochen, in dem in der in Frage stehenden Zeit besonders eingehend von *seur(e)té*, aber auch von *assurance* die Rede war: die Religionskriege. Solange innerer Frieden in Frankreich herrschte, war von Sicherheit im Innern des Königreichs kaum die Rede. Zum Thema wurde sie, als konfessionelle Spaltung und das Gegeneinander von Autoritäten und Wertsystemen, als Hass und Übergriffe, als Massaker, Kriegshandlungen und damit verbundene Kollateralschäden bis dahin bestehende Strukturen und Verfahren des geordneten, berechenbaren, sicheren Umgangs innerhalb der französischen Gesellschaft zerstörten. *Seureté* und *assurance* bezeichneten nun freilich kein abstraktes Prinzip, sondern wurden im Zusammenhang mit Versuchen gebraucht, die darauf abzielten, wenigstens in bestimmten Räumen, für bestimmte Zeiten und Personen Gefahren auszuschließen und so Zusammenleben zu ermöglichen.

Ein weiterer Kontext, in dem bereits vor der Religionskriegszeit zunehmend häufig von *seureté* und *assurance* die Rede war, waren die Außenbeziehungen Frankreichs in dem sich seit der Wende zum 16. Jahrhundert zunehmend verdichtenden, durch nicht enden wollende kriegerische Konflikte gekennzeichneten Mächtesystem³⁷. Die Frage, wie in diesem Rahmen künftige Entwicklungen vorhergesehen, Risiken vermieden und Herrschaft und Territorium erhalten, ja ausgebaut werden konnten, hat bekanntlich im Italien des 16. Jahrhunderts zu einer Blüte der politischen Klugheitslehre und zu einer breiten Konjunktur der Termini *sicurezza* und *sicurtà* geführt³⁸. Wie intensiv diese Werke in Frankreich rezipiert und

36 Dictionnaire de l'Académie, Ed. 1694 (wie Anm. 23). Bd. 2, S. 473.

37 Vgl. zum mächtropolitischen Kontext etwa Jean-Michel SALLMANN, *Géopolitique du XVI^e siècle, 1490–1618*, Paris 2003; Alfred KOHLER, *Expansion und Hegemonie. Internationale Beziehungen 1450–1559*, Paderborn u. a. 2008.

38 Vgl. ZWIERLEIN, *Se-curare* (wie Anm. 20), S. 119–125.

durch eigene Reflexionen ergänzt wurden, lässt sich nicht zuletzt an Bodins »Six livres de la République« ablesen. Der Frage der *seurté des alliances & traictés entre les Princes* widmete er ein ausführliches Kapitel, das in den ersten Auflagen im den Grundlagen des Gemeinwesens gewidmeten ersten Teil des Werks, unmittelbar vor dem Kapitel über die Souveränität, sogar einen besonders prominenten Platz einnahm³⁹. In diesem Kapitel entwickelt Bodin unter Heranziehung zahlloser Beispiele aus der Zeitgeschichte eine differenzierte Lehre über Möglichkeiten und Instrumente der äußeren Politik – in kaum einem anderen französischsprachigen Text der hier behandelten Zeit dürfte so häufig von *seur(e)té* die Rede sein wie in diesem Kapitel. Dass etwa auch bei Sully⁴⁰ und später bei Richelieu⁴¹ die Reflexion über die Außenbeziehungen Frankreichs unter ständiger Bezugnahme auf den Gesichtspunkt der *seur(e)té* erfolgte, dürfte allgemein bekannt sein.

39 Jean BODIN, *Les six livres de la République*, Paris 1576, Buch 1, Kap. 8, S. 87–124; in der beim selben Drucker-Verleger erschienenen Auflage von 1577 sind Kapiteleinteilung und Paginierung identisch. Die in den späteren Aufl. anzutreffenden Kapiteleinteilung findet sich bereits in der Ausgabe Lyon 1579; hier findet sich der textlich weitestgehend unveränderte Abschnitt in Buch 5, Kap. 6 (S. 544–581).

40 Vgl. zur Verwendung und Semantik von *seur(e)té* bei Sully dessen kurz nach der Ermordung Heinrichs IV. (24.5.1610) verfasstes Schreiben an seinen Cousin Bethune, in dem er von der *seurté de cet Estat*, von der *seurté de nos frontières* und von der *seurté du dedans* handelt. Druck: [Joseph-François] MICHAUD, [Jean Joseph] POUJOLAT (Hg.), Maximilian de Bethune, DUC DE SULLY, *Sages et royales oeconomies d'Estat*, Bd. II, Paris 1837, S. 487–489, zitiert S. 487f.; ferner die 21. seiner *Maximes generales, sur lesquelles tous princes souverains doivent faire consideration*; Druck *ibid.*, S. 295 f., hier 296: *Plus, établiront certaines personnes à eux confidentes, qui auront commandement particulier de mediter incessamment sur toutes les choses qui sont generalement necessaires à proposer pour la dignité de leur personne royale, seurté de leur Estat, accroissement de leur royaume, amelioration de leurs affaires, mesnagement de leurs revenus et soulagement de leurs peuples.*

41 Erinnert sei hier lediglich an die intensive Forschungsdiskussion um die Deutung von Richelieus Politik gegenüber dem Heiligen Römischen Reich; sie ist etwa zusammengefasst bei Alfred KOHLER, *Von der Reformation zum Westfälischen Frieden*, München 2011, S. 170–172; dazu ferner Jörg WOLLENBERG, *Richelieu et le système européen de sécurité collective. La bibliothèque du Cardinal comme centre intellectuel d'une nouvelle politique*, in: *Dix-septième siècle* 53 (2001), S. 99–112; Guido BRAUN, *La connaissance du Saint-Empire en France du baroque aux Lumières 1643–1756*, München 2010, S. 79, 121 u. ö.

Ein weiterer Kontext, in dem von *seureté* die Rede war, betraf die öffentliche Ordnung, zumal in großen Städten. Dieser Kontext war dominiert durch das Konzept der *bonne police*⁴². Auf die langfristigen Entwicklungen, die europaweit seit dem 15. Jahrhundert zum Erfolg dieses Konzepts beigetragen haben, kann hier nicht eingegangen werden. Dass im Frankreich der hier im Mittelpunkt stehenden Zeit die beiden vorgenannten Entwicklungen, bis 1559 vor allem die zunehmend näher rückenden äußeren Kriegshandlungen⁴³, danach die Religionskriege, zahllose Ordnungsprobleme hervorgerufen und damit die »Nachfrage« nach der *bonne police* akzentuiert haben, dürfte ebenfalls einleuchten. Mit Blick auf das hier zu behandelnde Thema erscheint bemerkenswert, dass *seur(e)té* in diesem Kontext in der Regel in Hendiadyoin-Konstruktionen mit *police* und *ordre* verwendet und semantisch nicht gegen die »gute Ordnung« abgegrenzt wurde, sondern eher als deren Seitenstück erschien⁴⁴.

Unabhängig von Krieg und Krise wurde *seur(e)té* daneben in der gesamten Frühneuzeit verwendet, um im zivilen Vertragsrecht Verfahren und Instrumente des Ausschlusses oder der Begrenzung von Risiken zu bezeichnen. Wie schon *securitas* im römischen Recht seit der Kaiserzeit bezeichnete *seureté* verschiedene Formen der Schuldsicherung, der Bürgschaft oder des Pfands: *Un debiteur de bonne foi donne librement à son creancier toute la seureté qu'il luy demande* – so heißt es etwa in einem Kommentar zu den die Rechtsgrundsätze der französischen Gewohnheitsrechte systematisch zusammenfassenden »Institutes coutumières« Antoine Loiseles⁴⁵. Conze hat diese ursprünglich zivilrechtliche Bedeutungsdimension in den Grundbegriffen wegen vermuteter politischer Irrelevanz »nicht

42 Vgl. zu diesem Kontext v.a. Paolo NAPOLI, *Naissance de la police moderne. Pouvoir, normes, société*, Paris 2003; Andrea ISELI, »Bonne police«. Frühneuzeitliches Verständnis von der guten Ordnung eines Staates in Frankreich, Epfendorf 2003.

43 Vgl. dazu exemplarisch den Beitrag von Christian WENZEL in diesem Band.

44 Häufig begegnet etwa formelhaft die Rede von der *police, garde & seureté de la ville*; so etwa bei François de BELLE-Forest, *Les Grandes Annales et Histoire Generale de France* [...], Bd. 2, Paris 1579, fol. 1244v. Nicht selten ist auch die Kombination *bonne seureté, ordre & police*, so etwas bei Jean CHENY, *Recueil des Antiquitez et Privileges de la Ville de Bourges, et de plusieurs autres Villes capitales du Royaume*, Paris 1621, S. 380. Typisch ist auch der Titel einer kurz vor dem zweiten Religionskrieg erlassenen und im Druck verbreiteten königlichen Policy-Verordnung für die Stadt Paris: *Ordre & police que le Roy entend estre doresnavant gardé & observé pour la seureté & conservation d'icelle*, Paris 1567.

45 Antoine LOISEL, *Institutes coutumieres ou manuel de plusieurs et diverses Regles, Sentences & Proverbes tant anciens que modernes du Droit Coustumier & plus*

weiter verfolgt⁴⁶. Mit Blick auf das Frankreich des 16. und frühen 17. Jahrhunderts erscheint dies womöglich voreilig⁴⁷.

Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, dass *seur(e)té* und *assurance* offensichtlich nicht zum unverzichtbaren Kern der politischen Sprache der untersuchten Zeit gehörten. Tatsächlich gibt es einschlägige Texte, etwa Fürstenspiegel⁴⁸, in denen *securitas*, *seureté* und *assurance* keine oder bestenfalls eine marginale Rolle spielten. Generell spricht manches für die Vermutung, dass idealisierende Darstellungen der Herrschaftsordnung das Thema bestenfalls streiften, während Texte, die sich mit der konkreten Lage Frankreichs zumal seit Beginn der Religionskriege befassen, praktische Vorschläge oder Forderungen formulierten oder der Klugheitslehre zugerechnet werden können, dem Thema größere Aufmerksamkeit widmeten.

IV.

Einen Überblick über die Semantik von *seur(e)té* im 16. und frühen 17. Jahrhundert zu bieten, ist auch deshalb nicht einfach, weil die Gegenstände, die als potentiell bedroht und damit der Sicherung bedürftig bezeichnet wurden, durchaus vielfältig waren. Der folgende Abschnitt kann freilich nur einen groben Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit bieten. Die Grundthese, von der er ausgeht, ist zuletzt von Christoph Kampmann und Ulrich Niggemann formuliert worden. Sicherheit, so ihre Aussage, war »ein dezidiert nicht universell, partikular verwendeter Begriff«; er war

ordinaire de la France, zuerst 1607, hier zit. nach der von Paul CHALLINE kommentierten Ausgabe Paris 1656, S. 279.

46 CONZE, Art. »Sicherheit, Schutz« (wie Anm. 3), S. 832.

47 Vgl. unten bei Anm. 88.

48 Vgl. zur Problematik von *argumenta ex silentio* oben bei Anm. 10. Von einer knappen idealisierenden Bemerkung abgesehen (dazu unten Anm. 91) ist etwa bei Guillaume LA PERRIÈRE, *Miroir politique, contenant diverses manières de gouverner et policier les républiques [...]*, erste Fassung unter anderem Titel 1555, hier Paris 1567, keine Rede von *seur(e)té*. Vgl. ferner Volker SERESSE, »mériter et conserver le titre glorieux de Très-Chrétien«. Politische Sprache und Herrschaftslegitimation zur Zeit der Hugenottenkriege, in: Astrid VON SCHLACHTA, Ellinor FORSTER, Kordula SCHNEGG (Hg.), *Wie kommuniziert man Legitimation? Herrschen, Regieren und Repräsentieren in Umbruchsituationen*. Göttingen 2015, S. 73–92, der *seur(e)té* im Unterschied zu *repos* nicht in die Liste der zeitgenössischen politischen Schlüsselbegriffe aufnimmt (S. 92).

»auf begrenzte Räume bezogen, unabhängig davon, ob diese als geographisch, zeitlich oder kategorial verstanden werden«⁴⁹. Dies bedeutet in sprachlicher Hinsicht, dass an sich in der Regel ein klar abgegrenztes Objekt identifizierbar sein müsste, dessen »Sicherheit« gewährleistet werden sollte.

Sieht man einmal von gelegentlichen Formeln, etwa in den Präambeln von Rechtsakten des Königs ab, in denen allgemein *bonne paix, justice, seureté et tranquillité* beschworen wurden⁵⁰, findet man tatsächlich kaum Formulierungen, in denen *seur(e)té* nicht einem eindeutigen Gegenstand zugeordnet ist. Lässt man Gewissen, Geist und Seele, die bereits angesprochen wurden, beiseite, sind dies besonders häufig Orte, Straßen, Räume oder aber Personen bzw. Personengruppen, ihr Hab und Gut sowie ihre *libertés*, worunter Konfessionsfreiheit wie auch andere Vorrechte und Privilegien verstanden werden. Weitere »Objekte der Sicherheit« sind der König, seine Person und sein *estat* sowie Verträge oder andere Abmachungen in den Außenbeziehungen. Im Folgenden soll die *seur(e)té* von Personen und des Königs bzw. seines *estat* im Mittelpunkt stehen, ehe ein kurzer Blick auf Formulierungen geworfen werden soll, in denen der Gegenstandsbereich von *seur(e)té* weniger eindeutig eingrenzt wird.

Insgesamt stellen Personen in den durchgesehenen Texten die größte »Objektgruppe« von *seur(e)té* dar. Die Rede ist etwa von Schweizer Söldnern, die sich *en seureté* mit ihren Waffen durch das Herrschaftsgebiet des Herzogs von Savoyen zurückziehen dürfen⁵¹, von englischen Emissären, die der französische König *en assurance* nach Calais geleiten lässt⁵², von den Teilnehmern des Religionsgesprächs von Poissy, denen Karl IX. zusi-

49 Christoph KAMPMANN, Ulrich NIGGEMANN, Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Zur Einführung, in: Sicherheit in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 27), S. 12–27, hier 15.

50 *Lettres d'instruction* Ludwigs XII. für die zu den Provinzialständen der Bretagne entsandten königlichen Kommissare vom 25.09.1501; Druck: Recueil général des anciennes lois françaises, depuis l'an 420 jusqu'à la révolution de 1789 [...], bearb. von JOURDAN, DECRUSY, ISAMBERT, 29 Bde., Paris 1821–1833, Bd. 11, S. 432–435, hier 432.

51 So ein Bericht des spanischen Botschafters, Perrenot de Chantonney, vom 16.09.1562, Druck: SECOUSSE (Hg.), *Memoires de Condé* (wie Anm. 10), Bd. I, S. 83–85, hier 83.

52 Vgl. etwa die Schilderung einer solchen Begebenheit bei Innocent GENTILLET, *Discours sur les moyens de bien gouverner et maintenir en bonne paix un royaume ou autre principauté* [...] contre Nicolas Machiavel Florentin, o.O. 1576, S. 129.

chert, en *toute seureté* beraten zu können⁵³. Mit solchen dem traditionellen Passagen- und Geleitrecht zurechenbaren Sicherheitszusagen verknüpft werden gelegentlich weitergehende Zusagen bzw. Forderungen, etwa jene, Beschwerden ohne Angst vor Sanktionen *en toute liberté & seurté* vorbringen zu dürfen⁵⁴. Vor dem Hintergrund einer sich verändernden Waffentechnik findet man immer wieder Dokumente, die einem Amtsträger *pour sa seureté* erlauben, *pistolets* zu tragen⁵⁵, die freilich auch *en bonne et seure garde* gehalten werden sollen⁵⁶.

Regelmäßig ist im Zusammenhang mit inneren wie äußeren Kriegen davon die Rede, dass einzelnen Personen oder Gruppen *seur(e)té* zugesichert oder *assurance* gewährt wird, etwa bei der Übergabe belagerter Städte und bei Waffenstillstands- oder Friedensverhandlungen und -schlüssen. Häufig wird dabei die Sicherheit der betreffenden Personen und die Unantastbarkeit ihrer Güter und ihrer Freiheiten (*de leurs personnes & biens & libertés*⁵⁷) miteinander verknüpft.

Wie angedeutet, waren es zunächst vor allem Hugenotten, die für ihr Gewissen, Leib, Leben und Habe *seur(e)té* einforderten bzw. behaupteten, der König, die Königinmutter und vor allem königliche Edikte hätten ihnen dies garantiert⁵⁸. Die ersten Pazifikationsedikte vermieden freilich die Verwendung von *seur(e)té* und *assurance* mit Blick auf die Protestanten. Inwiefern diese Formulierungen bewusst vermieden wurden, ist nicht zu beurteilen, doch ist nicht auszuschließen, dass womöglich die Formel von der *liberté & seur(e)té de conscience* als protestantisch besetzt gedeutet wurde. Von *seureté* war jedenfalls im Januaredikt des Jahres 1562 lediglich im Zusammenhang mit restituierten Kirchen und Kirchengütern die

53 Geleitbrief Karls IX. für die Teilnehmer des *Colloque*; Druck: SECOUSSE (Hg.), *Memoires de Condé* (wie Anm. 10), Bd. I, S. 41f., hier 41.

54 Rede des Sprechers des Dritten Standes bei den Generalständen von Saint-Germain en Laye, vom 28.08.1561, Druck: *ibid.*, Bd. II, S. 437–454, hier 438.

55 Edikt Karls IX. vom 31.07.1561; Druck: *ibid.*, Bd. I, S. 42–45, hier 45.

56 Edikt Karls IX. vom 16.10.1561; Druck: *ibid.*, Bd. I, S. 57–59, hier 57.

57 So die Formulierung im Berichts des spanischen Botschafters, Perrenot de Chantonney, über die Verhandlungen über die Übergabe der Stadt Rouen im Ersten Religionskrieg; Druck: *ibid.*, Bd. II, S. 98 f., hier 98.

58 Dass die Hugenotten bis 1567, ja bis 1570 ihre politische Strategie vorrangig auf die Garantie ihrer *seur(e)té* seitens der Krone abstellten, ist von der Forschung zu recht verschiedentlich betont worden; vgl. etwa Nicola SUTHERLAND, *The Huguenot Struggle for Recognition*, New Haven (CT), London 1980, zum »struggle for security« (Kapitelüberschrift) der Hugenotten S. 137–177. Sutherland geht freilich auf Fragen der historischen Semantik nicht ein.

Rede⁵⁹. Das Edikt von Amboise sprach 1563 recht nebulös vom *seur et vray establissement [...], repos et tranquillité de nosdits peuples et subjectz* und wählte ansonsten mit Blick auf die Protestanten die (1568 im Frieden von Paris erneut aufgegriffene) Formel *mectons leurs personnes et biens en pleine liberté*⁶⁰.

Erst 1570 im Edikt von Saint-Germain-en-Laye war im weiteren Zusammenhang mit den (als *villes baillées en garde* bezeichneten) Sicherheitsplätzen von der *seureté* der hochadligen Führer der Hugenotten die Rede sowie davon, dass zum Zwecke größerer *assurance de l'entretene-ment et observation* des Edikts hohe Amtsträger und Richter einen Eid auf dessen Bestimmungen zu leisten hätten⁶¹. Nachdem im Edikt von Boulogne beide vorgenannten Formeln wiederum fehlten (den Protestanten wurde *liberté de conscience*, aber keine weitergehende *seur(e)té* gewährt⁶²), blieben die Formulierungen auch in den folgenden Pazifikationsedikten schwankend, ehe schließlich im Edikt von Nantes eine *l'exercice de leur-dite religion, la liberté de leurs consciences et la seureté de leurs person-nes et fortunes* einschließende, umfassende Garantieerklärung enthalten war⁶³. Selbst wenn man berücksichtigt, dass die Konstellationen und Machtverhältnisse zum Zeitpunkt der einzelnen Pazifikationsedikte (bzw. der ihnen vorausgehenden Friedensverträge) unterschiedlich waren, spricht der uneinheitliche Gebrauch von *assurance* und *seur(e)té* in die-

59 Im Folgenden wird durchweg nach der vorbildlichen online-Edition der École nationale des Chartes (Elec) zitiert (<http://elec.enc.sorbonne.fr/editsdepacification/>; alle nachfolgend angegebenen Seiten zuletzt besucht am 25.03.2017); Art. 1 des Januaredikts stipulierte, *Que tous ceulx de la nouvelle Religion ou autres qui se sont emparez de temples seront tenuz, incontinent après la publication de ces presentes, d'en vuyder et s'en departir, ensemble des maisons, biens et revenuz appartenans aux ecclesiasticques, en quelque lieu qu'ilz soient situez et assis; desquelz ilz leur delaisseront la plaine et entiere possession et joissance, pour en joir en telle liberté et seureté qu'ilz faisoient auparavant qu'ilz en eussent esté desaisiz.* (http://elec.enc.sorbonne.fr/editsdepacification/edit_01).

60 Edikt vom 19.03.1563 (http://elec.enc.sorbonne.fr/editsdepacification/edit_02); zit. Formulierung in der Präambel.

61 Edikt vom August 1570 (http://elec.enc.sorbonne.fr/editsdepacification/edit_05); zit. Formulierung in Art. 44.

62 Edikt vom Juli 1573 (http://elec.enc.sorbonne.fr/editsdepacification/edit_06); zit. Formulierung in Art. 5.

63 Edikt vom April 1598 (http://elec.enc.sorbonne.fr/editsdepacification/edit_15); zit. Formulierung in der Präambel.

sen Texten doch gegen die Vermutung, dass deren Verfasser auf ein klar umrissenes abstraktes Konzept der Sicherheit zurückgreifen konnten.

Wenn von *seur(e)té du roi*, *seur(e)té de nostre Estat* oder gar von *seur(e)té de l'Estat* die Rede war, schwang für die meisten gebildeten Zeitgenossen ein Bezug auf die von Machiavelli angestoßenen Debatten über Herrschaftstechniken, »politische« Klugheit und »Staatsräson« mit – entsprechend umstritten waren solche Formulierungen. Während in Verlautbarungen und Rechtsakten der Krone in der Regel vorsichtige Formulierungen vorherrschten, die – wie etwa die Berufung auf *la seurté de nostre Estat & [...] bien & repos de nos sujets*⁶⁴ – ganz traditionell die Sicherung der Herrschaft des Königs eng mit dem Wohlergehen der Untertanen verklammerten, reflektierten Autoren wie Bodin und Sully unbefangener über Erfordernisse der *seur(e)té d'Estat* und Maßnahmen zu ihrer Sicherung, während etwa Gentillet solche Ansätze aufs Schärfste kritisierte⁶⁵.

Nach der Ermordung Heinrichs IV. 1610 entbrannte eine breite, vor allem gegen die Jesuiten und »ultramontane« katholische »Umtriebe« gerichtete Debatte um die *Seureté du Roy, de l'Estat et Maison Royale*⁶⁶, die im Entwurf für einen ersten Artikel des Dritten Standes bei den Generalständen von 1614/15 ihren Höhepunkt erreichte⁶⁷. Wie die Sicherheit des Königs gewährleistet werden konnte, blieb indes umstritten – noch 1649

64 So die Formulierung in einem an das parlement de Paris gerichteten Schreiben Karls IX. und Katharinas von Medici vom 02.04.1561, in dem sie das Gericht zur Verfolgung eines protestantischen Predigers auffordern, der die öffentliche Ruhe und Ordnung störe; Druck: SECOUSSE (Hg.), *Memoires de Condé* (wie Anm. 10), Bd. II, S. 285–288, hier 285. Ähnlich die Formel in einem Gesetz Ludwigs XIII. über die Schleifung von Festungen und Stadtmauern im Landesinnern vom Juli 1626, die sich auf *bien et repos de nos sujets à la sûreté de cet état* beruft; Druck: *Recueil général*, bearb. von JOURDAN, DECRUSY, ISAMBERT (wie Anm. 50), Bd. 16, S. 192f., hier 193.

65 Vgl. zu Bodin und Gentillet unten Teil V., zu Sully oben Anm. 40.

66 So der Titel einer anonym publizierten Flugschrift: *Advis a Messieurs des Estats pour la Seureté du Roy, de l'Estat et Maison Royale*, o.O. 1617 (Nachweis: <http://www.sudoc.fr/16782953X>; <http://www.worldcat.org/search?q=no%3A835444194> [25.03.2017]); die Thematik war nach 1610 Gegenstand verschiedener Flugschriften; vgl. etwa [Jacques LESCHASSIER], *Discours pour la seureté de la vie et de l'Estat des Rois*, o.O. o.D. [1613], erneute Aufl. o.O. 1615 sowie u.d.T.: *Pour la seureté de la vie et de l'estat des roys contre les impiétez de ceux qui ont escrit contre leurs puissances souveraines*, o.O. 1626.

67 Der erste Artikel des ursprünglichen *cahier* des Dritten Standes, der auf Weisung der Krone nicht ins offizielle Beschwerdeheft übernommen wurde, ist u. a. abgedruckt bei Jean-François SOLNON (Hg.), *Sources d'histoire de la France moderne*,

findet sich in einer *Mazarinade* der Vorwurf gegen die *extremitez* von Autoren wie Bodin, *attribuant aux Princes plus de pouvoir qu'il ne leur est expedient d'en avoir pour leur propre seureté*⁶⁸. Sowenig also in Frage gestellt wurde, dass die *seureté* des Fürsten und seiner Herrschaft unbedingt zu verteidigen waren, so kontrovers wurde zumindest bis in die Zeit der Fronde hinein diskutiert, auf welchem Wege dies zu erreichen war⁶⁹.

Während bei den meisten mit *seur(e)té* und *assurance* gebildeten Aussagen ein eindeutiger Bezug auf ein klar abgegrenztes Objekt zu identifizieren ist, deutet sich bei einigen Formulierungen eine gewisse Generalisierung des »Sicherheitshorizonts« an. So fasst Bodin im siebten Buch des ersten Teils der »Six livres de la république«, das von Protektion und dem Unterschied zwischen auswärtigen Alliierten und Untertanen handelt, zusammen, *que le Prince est obligé de maintenir par la force des armes & des loix ses subiects en seureté de leurs personnes, biens, & familles*, während die Untertanen im Gegenzug zu *foy, hommage, & secours* verpflichtet seien⁷⁰. Diese Formel greift das feudale Prinzip der *mutua obligatio*, einer auf gegenseitiger Verpflichtung beruhenden Bindung zwischen Herrscher und Beherrschten⁷¹ auf. Die Verpflichtung des Monarchen, Sicherheit zu gewähren, beruht also auf dem Grundprinzip personaler Bindung und zielt darauf, jeden einzelnen Untertanen und seinen je spezifischen Status, seine je spezifischen Rechte zu sichern. Gleichwohl gilt diese Zu-

XVI^e, XVII^e, XVIII^e siècle, Paris 1994, S. 218 f. Vgl. zu Autorschaft und Entstehungsgeschichte zuletzt Eric W. NELSON, Defining Fundamental Laws of France. The Proposed First Article of the Third Estate at the French Estates General of 1614, in: *English Historical Review* 464 (2000), S. 1215–1230; vgl. ferner Pierre BLET, L'article du Tiers aux états généraux de 1614, in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine* 2 (1955), S. 81–106.

68 Epilogue, ou dernier appareil du bon citoyen, sur les miseres publiques, Paris: Robert Sara 1649, S. 10; vgl. zu dieser *Mazarinade* <http://www.mazarinades.org/editi-on/mazarinades/notice/1162> [25.03.2015] sowie Dale K. VAN KLEY, *Les origines religieuses de la Révolution française*, Paris 2006, S. 81.

69 Vgl. unten Teil V.

70 BODIN, *Les six livres*, Ed. 1583 (wie Anm. 9), Buch 1, Kap. 7, S. 10; vgl. auch *ibid.*, Buch 6. Kap. 4, S. 948f.: *Et la vraye liberté ne gist en autre chose sinon à iouir de ses biens en seureté, & ne craindre qu'on face tort à l'honneur, ny à la vie de soy, de sa femme, de sa famille [...]*.

71 Vgl. Gerhard OESTREICH, Die Idee des religiösen Bundes und die Lehre vom Staatsvertrag, in: DERS., *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*, Berlin 1969, S. 157–178; André HOLENSTEIN, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart, New York 1991, S. 321–384.

sage anders als »Schutz und Schirm« des Lehnsherrn für seine Lehnsleute⁷² im Grundsatz für alle Untertanen gleichermaßen, und an die Stelle des komplexen Geflechts feudaler Bindungen tritt die im Grundsatz einheitliche Verpflichtung zwischen Untertanen und Souverän⁷³. Die Gewährung von Sicherheit erscheint hier also als fundamentale Dimension souveräner Herrschaft. Bezeichnenderweise führt Bodin die aus diesem Grundsatz erwachsenden Konsequenzen indes nicht weiter aus.

Eine zweite Formel, die das Potential erkennen lässt, den Rahmen eines nur partikularen Sicherheitsverständnisses zu sprengen, ist die Rede von der *seureté publique*. Sie begegnet nach meiner Kenntnis erstmals 1554 in einer Diodor-Übersetzung⁷⁴ und wenig später in der französischen Übersetzung der »Historiarum sui temporis libri XLV« des italienischen Bischofs und Historiographen Paolo Giovio, der sie mit Blick auf die Außenbeziehungen der Republik Florenz verwendet – im Lateinischen Original ist von *securitas publica* die Rede⁷⁵.

72 Vgl. zum Grundsätzlichen noch immer François Louis GANSHOF, *Qu'est-ce que la féodalité?* (zuerst 1944), Paris 1982; Otto BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Wien⁵1965, ND Darmstadt 1984.

73 Vgl. Bruno BERNARDI, *Le principe d'obligation. Sur une aporie de la modernité politique*, Paris 2007, S. 49–98; Andreas OSIANDER, *Before the State. Systemic Political Change in the West from the Greeks to the French Revolution*, Oxford 2007, S. 431–434.

74 *Sept Livres des Histoires de Diodore Sicilien nouvellement traduit de Grec en Francoys*, Paris: Michel de Vascosan 1554, fol. 125v; die Rede ist hier von *citoyens qui estoient bien deliberez de s'employer à la defense du salut & seureté publique*.

75 Paolo GIOVIO, *Histoires sur les choses faictes et avenues de son temps en toutes les parties du monde*, Bd. 2, Lyon 1555, S. 129: *Ce que ie pretendoye donc estoit de telle manière, que ie penseroye devoir attendre de vous à cause de ceste peine entreprise pour la seurté publique, toute bonne grâce, & nompas cet outrage, qui m'a esté appresté à mon grief danger* (wiedergegeben wird die Rede eines Amtsträgers der Republik Venedig namens Capon, in der dieser sich gegen den Vorwurf des Hochverrats verteidigt, indem er u. a. seine Verdienste um die *seureté publique* betont). Im lateinischen Original (Pauli IOVII Novocomensis Episcopi Nucnerini *Historiarum tomus secundus*, Florenz 1552, S. 74f.) wird die *securitas publica* erwähnt (*Quae huiusmodi fuere, ut huius officii pro securitate publica suscepti, non contumeliam*), nicht aber in der italienischen Übersetzung (P.G., *Historie del suo tempo di Mons. Paolo Giovio Vescovo di Nocera*, Florenz 1553); dort heißt es: *Et tutte queste cose furono tali, ch'io m'avisai di dovere aspettar da voi non villania come mi veggio sosprastare conpericolo grave, ma di dovere haverne in ogni modo gratia & commendatione* (S. 157).

Die erste »ursprünglich französische« Verwendung findet sich nach derzeitigem Kenntnisstand wenig später, 1568, in einem Manifest Condés aus der Anfangsphase des Dritten Religionskriegs. Hier formuliert der politische und militärische Kopf der Hugenottenpartei dem König gegenüber die Forderung, *que vos Edicts soyent entretenus, & que la foy & seureté publique, qu'elle a baillee & iuree, soit inviolablement observee*. Die ständigen Übergriffe auf Protestanten und der Verstoß gegen frühere Pazifikationsedikte verletzen, so die Argumentation, nicht nur die *seureté* der Hugenotten, sondern die Rechtsordnung insgesamt und die *seureté publique*⁷⁶. Der Terminus bezeichnet hier freilich kein positiv gefülltes, mit konkreten Maßnahmen hinterlegtes Konzept öffentlicher Sicherheit. Vielmehr dient er dazu, *ex negativo* die Vorstellung eines generellen Niedergangs des Gemeinwesens und des Zerfalls jeglicher Ordnung zu evozieren – eine Vorstellung, die ihrerseits in hohem Maße religiös fundiert war, insofern als die Zerstörung der Ordnung des Gemeinwesens als Strafe Gottes gelesen wurde, für die wiederum Protestanten und Katholiken naturgemäß ganz unterschiedliche Gründe verantwortlich machten⁷⁷.

In der Folge wurde die Formel verschiedentlich wiederholt. Nach der Bartholomäusnacht erklärte das Parlement de Paris Admiral Coligny rückwirkend zum *ennemi du repos, tranquillité et seurté publique*⁷⁸, auch Montaigne und Bodin griffen sie (freilich unsystematisch) auf⁷⁹. Nach den Religionskriegen begegnet sie (gewissermaßen als Reflex auf die Verwen-

76 Vgl. CONDÉ, *Lettres et requeste envoyez au roy* (wie Anm. 31), Préface (unfol.), fol. B, fol. Diii; vgl. zu diesem Argumentationsmuster SCHILLING, Normsetzung in der Krise (wie Anm. 8), S. 436–438 u. ö.

77 Vgl. zur Rhetorik des Ruins in den Religionskriegen nun den kurzen Überblick von Penny ROBERTS, *La ruine du peuple et la désolation du royaume au temps des guerres de religion*, in: Marie BARRAL-BARON, Marie-Clarté LAGRÉE, Mathieu LEMOINE (Hg.), *Les stratégies de l'échec sur l'action politique à l'époque moderne*, Paris 2015, S. 349–357.

78 Arrêt des Parlement vom 27./ 29.10.1572, Druck: [Simon GOULART (Hg.)], *Mémoires de l'estat de France sous Charles neufiesme: contenant les choses les plus notables, faictes et publiées tant par les catholiques que par ceux de la religion, depuis le troisième edit de pacification fait au mois d'Aoust 1570 jusques au règne de Henry troisième [...]*, Bd. I, Meidelbourg [Genf] 1577, S. 750–752, hier 751.

79 Michel DE MONTAIGNE, *Les essais*, hg. von Pierre VILLEY, Verdun-Louis SAULNIER, Paris 1978, Buch II, Kap. 27: *Il est bien plus digne et mieux seant de s'exercer en choses qui assurent, non qui offensent nostre police, qui regardent la publique seurté et la gloire commune*; BODIN, *Les six livres*, Ed. 1577 (wie Anm. 9),

dung im Rahmen der Unordnungs-Rhetorik der Religionskriege) in der Herrscherpanegyrik Heinrichs IV., dem etwa Olivier de Serres in einer Widmungsepistel bescheinigt, er habe dafür gesorgt, dass das französische Volk *demeure en seureté publique, sous son figuier, cultivant sa terre*⁸⁰. Wie unscharf die Formel freilich verwendet wurde (und wie wenig zwischen »weltlicher« und »geistlicher« Sicherheit unterschieden wurde), mag eine Hymne des Beichtvaters Marias von Medici, Jean Bertaut, auf König Ludwig IX. und das Haus Bourbon illustrieren, das die *seureté publique* zusammen mit dem *honneur des autels* zum *fondement des républiques* erklärte⁸¹.

Die recht zahlreichen Belege können also nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Rede von der *seur(e)té publique* lange formelhaft blieb, der Begriff gegenüber *repos* und *tranquillité* (mit denen er häufig in Hendiadyoin-Verbindungen begegnet) nicht eindeutig abgegrenzt und kaum je mit konkreten Maßnahmen verknüpft wurde. Ansatzweise der Fall war dies erst unter Ludwig XIV., der nach 1661 im Zuge seiner Selbststilisierung als Ordnung und Ruhe stiftender König die Verfolgung und angebliche Ausrottung von *vagabonds & voleurs* als *retablissement de la seureté publique* feiern ließ⁸².

Buch 1, Kap. 8, S. 110; Ed. 1583 (wie Anm. 9); Buch V, Kap. 6, S. 814 (es handelt sich um das bereits angesprochene Kapitel, das von 1579 an vom ersten in das fünfte Buch verschoben wurde); dass Bodin im Zusammenhang mit einem Gesetz der Republik Venedig von *seureté publique* spricht, während er die Formel sonst nicht verwendet, mag als Hinweis auf deren italienischen Ursprung dienen.

- 80 Olivier DE SERRES, Seigneur de Pradel, *Le théâtre d'agriculture et mesnage des champs*, zuerst 1600, hier nach der Ausgabe Paris 1804, S. CLXXXI (Widmungsepistel); vgl. zum Kontext mit weiteren Beispielen (die im Übrigen verdeutlichen, dass die sprachlichen Formeln semantisch nicht klar voneinander unterschieden werden) Agnès BECHERER, *Das Bild Heinrichs IV. (Henri IV) in der französischen Versepiik (1593–1613)*, Tübingen 1996, S. 396 f. Aufgegriffen wird der Topos vom *retablissement de la seureté publique* durch Heinrich IV. auch in der offiziellen Geschichtsschreibung, etwa bei dem Prinzenzerzieher Ludwigs XIV., Hardouin DE PÉRÉFIXE DE BEAUMONT, *Histoire du roy Henri IV de France*, Paris 1661, S. 243.
- 81 Jean BERTAUT, Hymne du Roy S. Loys et de la royale maison de Bourbon, zit. nach der Ausgabe *Les œuvres poétiques de M. Bertaut Evesque de Sées, Abbé d'Aunay, premier aumosnier de la Royne*, hg. von Adolphe CHENEVIÈRE, Paris 1891, S. 65–95, hier 66.
- 82 Vgl. etwa eine 1666 geprägte Münze zur Feier des *Restablissement de la seureté publique*, wiedergegeben in: *Médailles sur les principaux événements du règne entier de Louis Le Grand avec des explications historiques*, Paris: Imprimerie Royale 1723, fol. 91r (Digitalisat der Seite: <http://www.banqueimages.chateauvers>)

V.

Nimmt man abschließend die Frage nach Personen, Institutionen, Verfahren und Maßnahmen, kurz: nach »Erzeugern und Garanten« von Sicherheit, in den Blick, ist zunächst zu bedenken, dass *seur(e)té* (ähnlich wie *police*) einerseits einen erstrebenswerten, idealen Zustand bezeichnen konnte, gelegentlich aber auch Maßnahmen und Instrumente, die dazu beitragen sollten, diesen Zustand herzustellen oder herbeizuführen⁸³.

Werner Conze betont, dass »Sicherheit ... Schutz und Garantien voraus[setzt], die auf konkreten Rechtsgrundlagen beruhen und durchsetzbar sein müssen.« Dies weise, so Conze, »auf den Staat hin«, der als »Sicherheitsgarant« erscheine, woraus abzuleiten sei, dass der Begriff Sicherheit »erst im Zusammenhang der Entstehung, Entwicklung und Intensivierung des modernen Staats geschaffen worden ist«⁸⁴. Nimmt man den französischen König als Beispiel eines »Staat werdenden Fürsten« in den Blick, so erscheint er in den hier untersuchten Quellen tatsächlich häufig als Erzeuger und Garant von Sicherheit, in den Äußerungen der Hugenotten während der Religionskriege etwa, die sich auf Zusagen und Gesetze des Königs beriefen, aber auch bei Bodin, der die Gewährung von Sicherheit als zentrales Element der *mutua obligatio* zwischen Fürst und Untertanen identifizierte. Auffällig ist allerdings, dass die vom König zu gewährende »Sicherheit« in vielen Fällen deshalb thematisiert wurde, weil sie als gefährdet, »unsicher«, womöglich gar inexistent erschien. Nicht umsonst wurde *seur(e)té* in Frankreich erst im Zuge der äußeren und inneren Kriege des 16. Jahrhunderts zu einem Thema, das breitere Aufmerksamkeit erfuhr.

Über welche Instrumente der Gewährleistung von Sicherheit aber verfügten die französischen Könige der in Frage stehenden Zeit? Folgt man den hier ausgewerteten Texten, so stand in der Religionskriegszeit der Erlass von Gesetzen im Vordergrund – aber auch deren begrenzte Wirksam-

ailles-recherche.fr ?queryid=f2dd32bc-353a-454e-b523-78ade27f9521 [02.10.2018]).

83 Vgl. mit Blick auf *police* bzw. *Policey* André HOLENSTEIN, Die »Ordnung« und die »Mißbräuche«. Gute *Policey* als Institution und Ereignis, in: Reinhard BLÄNKNER, Bernhard JUSSEN (Hg.), Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens, Göttingen 1998, S. 253–273, hier 253–255.

84 CONZE, Art. »Sicherheit, Schutz« (wie Anm. 3), S. 831f.

keit. Richter und andere Amtsträger leisteten nun einmal vielen und zumal den Pazifikationsedikten kaum Folge. So sind wiederum die Bestimmungen einiger Pazifikationsedikte zu verstehen, zum Zwecke größerer *assurance de l'entretien et observation* hohe Amtsträger und Richter eidlich auf die Bestimmungen des Edikts zu verpflichten⁸⁵. Wie wir wissen, hat all dies vor 1598 nur sehr eingeschränkt funktioniert. Die Forderung nach »Sicherheit« wies also durchaus auf den »Staat« als »Sicherheitsgaranten« hin, allerdings weniger auf seine Leistungen als auf seine Defizite.

Nach 1598 wurden die Wiedergewinnung der Sicherheit gefeiert und die Verdienste Heinrichs IV. in diesem Zusammenhang gerühmt. Tatsächlich lag es aus Sicht der Krone und mit ihr verbundener Autoren nahe, die jahrzehntelang enttäuschten Erwartungen an das Königtum als Garanten von *seur(e)té* nach dem Ende der Religionskriege in eine positive Rollenzuschreibung umzumünzen. Die jüngere Forschung hat freilich herausgearbeitet, dass Heinrich IV. die innere Befriedung mit Maßnahmen erreichte, die wenig mit »(proto)staatlicher« »Sicherheitspolitik« zu tun hatten, sondern eher dem traditionellen Instrumentarium königlicher Klientelpolitik und personaler Loyalitätsstiftung entsprangen. Heinrich nahm große Kredite auf, um die Loyalität der maßgeblichen adligen Führer der katholischen Partei zu erkaufen und sie in Einzelverhandlungen an sich zu binden – auch den Herzog von Mercœur, der bis 1598 Widerstand leistete⁸⁶. So überrascht nicht, dass im Zusammenhang mit der Verherrlichung Heinrichs als Stifter der *seur(e)té publique* administrative Maßnahmen oder exekutive Instrumente der Gewährleistung von Sicherheit kaum in den Blick genommen wurden.

Dies änderte sich erst im weiteren Verlauf des Jahrhunderts allmählich. Erst unter Ludwig XIV. wurden Reformen, etwa systematische Kontrollen im Hinblick auf das Tragen von Waffen und die massive Erhöhung des Gehalts, Ausbau und Neuorganisation der Militärpolizei (*maréchaussée*)

85 Vgl. oben bei Anm. 61.

86 Vgl. zusammenfassend Arlette JOUANA, *Le temps des guerres de Religion en France (1559–1598)*, in: Jacqueline BOUCHER u. a., *Histoire et dictionnaire des guerres de Religion*, Paris 1998, S. 1–446, hier 395–400 und 404–406; ferner Michel DE WAELE, *Réconcilier les Français, Henri IV et la fin des troubles de religion (1589–1598)*, Québec 2010, S. 187–206.

als spezifische Maßnahmen mit dem Ziel der *seur(e)té* verknüpft⁸⁷. Auch in dieser Hinsicht ergeben sich im Übrigen Parallelen zum zeitgenössischen Diskurs über die *bonne police*, denn als Maßnahmen zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der »guten Ordnung« wurden ebenfalls bis weit ins 17. Jahrhundert in erster Linie gesetzgeberische Akte ins Auge gefasst, ehe in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit der Einführung des *lieutenant de police* erstmals ein spezifischer Amtsträger zu deren Sicherung eingerichtet wurde⁸⁸.

Angesichts der evidenten Lücken und Schwächen der vom König zugesagten *seur(e)té* zumal während der Religionskriegszeit dürfte nicht überraschen, dass gelegentlich auch andere Möglichkeiten der »Produktion von Sicherheit« genutzt wurden. Erinnert sei etwa daran, dass Ulrich Niggemann mit guten Argumenten die Auffassung vertreten hat, jene *villes baillées en garde*, für die sich später der Terminus *places de sûreté* eingebürgert hat, hätten für die protestantische Seite nicht allein räumlich begrenzte Schutzzonen dargestellt, sondern auch Pfänder⁸⁹. Die nicht nur in den Religionskriegen, sondern ebenso bei äußeren Konflikten übliche Praxis, Sicherheitsplätze als »vertragssicherndes Instrument« zu nutzen, geht unverkennbar auf die eingangs erwähnte zivilrechtliche Praxis der Überlassung von »Sicherheiten« zurück – was zeigt, dass dieser Bedeutungsstrang womöglich doch nicht ausgeblendet werden sollte.

87 Vgl. Jacques LORGNIER, *Maréchaussée. Histoire d'une révolution judiciaire et administrative*, 2 Bde., Paris 1994; Andrea ISELI, »Bonne police« (wie Anm. 42), S. 99–101. Die *Maréchaussée* war keine Neuschöpfung, und die Reformen Ludwigs XIV. im Kontext der *Ordonnance criminelle* von 1667 haben anders als von der ludovizianischen Propaganda dargestellt nicht alle Probleme der »öffentlichen Sicherheit« gelöst. Bemerkenswert ist indes, dass zumal in den 1660er Jahren ein ganzes Reformbündel mit dem *rétablissement de la seureté* verknüpft und legitimiert wurde. Eine Analyse dieser Reformen kann an dieser Stelle naturgemäß nicht geleistet werden.

88 Vgl. neben der in Anm. 42 genannten Literatur Jacques SAINT-GERMAIN, *La Reynie et la police au Grand Siècle*, Paris 1962.

89 Vgl. Ulrich NIGGEMANN, »Places de sûreté«. Überlegungen zum Sicherheitsstreben der Hugenotten in Frankreich (1562–1598), in: *Sicherheit in der Frühen Neuzeit* (wie Anm. 27), S. 569–584. Tatsächlich findet sich in den Quellen gelegentlich die Bezeichnung der *places de seur(e)té* als *places d'otage*; vgl. etwa *Estat des places, et derniers ordonnez par Sa Majesté à Nantes: les 12. 14. 17 et 18 may 1598 pour Seurté et d'Ostage à ceux de la Religion*, Montpellier: Jean Gillet 1600 (Nachweis: <http://www.sudoc.fr/15808036X> [27.03.2017]).

Die Frage, welcher Instrumente sich der König bedienen konnte, um Sicherheit im Innern zu gewährleisten, wurde angesichts der massiven tatsächlichen Probleme auf diesem Gebiet bemerkenswert wenig erörtert. Im Grunde blieb zumindest bis in die Richelieu-Zeit die Vorstellung vorherrschend, der König müsse als *grand justicier* sowie als Gesetzgeber für Gerechtigkeit, Ordnung und Sicherheit sorgen⁹⁰, ohne dass jenseits allgemeiner Vorstellungen von der *bonne police* und der eidlichen Verpflichtung von Amtsträgern auf die betreffenden Gesetze spezifische Verfahren, Methoden und Instrumente in den Blick genommen worden wären.

Über Instrumente der Sicherung der *seureté* des Königs, des Königshauses und des »Staates« indes wurde intensiv, kontrovers und zum Teil bemerkenswert konkret diskutiert. Hier wurden die in Italien geführten Ansätze aufgegriffen und eigenständig weiterentwickelt, besonders von Bodin, der etwa bemerkte, die größte Sicherheit erwachse einem Fürsten aus dem Glauben seiner Untertanen an die Heiligkeit und Unverletzlichkeit seiner Person⁹¹. Andererseits wurde im Zuge des konstitutionalistisch-partizipativen Diskurses u. a. von Gentillet das traditionelle Ideal einer auf intensiver Kommunikation, Teilhabe und Vertrauen gegründeten Sicherheit des Fürsten weiter entwickelt⁹². Die Morde an Heinrich III. und Heinrich IV. sorgten für intensive Debatten über Möglichkeiten, Verfahren und

90 Vgl. zur Vorstellung des Königs als *grand justicier* und zur unmittelbaren Herleitung seiner Rolle als Gesetzgeber aus diesem Konzept vgl. noch immer Ernest Désiré GLASSON, *Le Roi, grand justicier*, in: *Nouvelle revue historique du droit français et étranger*, Série 3, 26 (1902), S. 711–737; 27 (1903), S. 76–94; zum Fortleben der Vorstellung bis ins 18. Jahrhundert etwa Emmanuel LE ROY LADURIE, *Réflexions sur l'essence et le fonctionnement de la monarchie classique (XVI^e–XVIII^e siècles)*, in: Henri MECHOULAN (Hg.), *L'État baroque. Regards sur la pensée politique de la France du premier XVII^e siècle*, Paris 1985, S. Xf.; David PARKER, *Sovereignty, Absolutism and the Function of the Law in Seventeenth-Century France*, in: *Past and Present* 122 (1989), S. 36–74; Alain BOUREAU, *Le roi*, in: Pierre NORA (Hg.), *Les lieux de mémoire*, Ausgabe Paris 1997, Bd. 3, S. 4521–4544, hier 4531–4533; SCHILLING, *Normsetzung* (wie Anm. 8), S. 43–50.

91 Vgl. BODIN, *Les six livres*, Ed. 1583 (wie Anm. 9), Buch 2, Kap. 5, S. 312: *la plus grande seureté d'un Prince est, qu'il faut qu'on croye qu'il est saint & inviolable*.

92 Vgl. GENTILLET, *Discours* (wie Anm. 52), S. 137: *ceux là seulement regnent longuement & assurement, qui engravent & instillent aux coeurs de leurs suiets, non pas une crainte par cruauté, mais une amour par bonté*; S. 415: [...] *la clemence & debonnaireté, vertu qui rend l'estat du Prince agreable & assuré*; S. 634: *c'est par icelle [la clémence qu'] il sera mieux obey & plus assuré en son estat*; S. 694: *les Princes qui ont esté gens de bien, ont tousiours regné longuement & paisiblement, & ont esté fermes & assurez en leur estat*. Ähnlich bereits die

Instrumente der Sicherung der Person des Königs, u. a. unter Bezugnahme auf das Konzept der *lèse-majesté*⁹³.

Ähnlich differenziert – wenn auch unter geringerer Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit – waren die zeitgenössischen Überlegungen über Instrumente der Sicherheit in den Außenbeziehungen – von der Protektions- über die Garantiemacht- bis zur Arbitr-Thematik⁹⁴, vom Geleit über die Stellung von Geiseln bis zur Überlassung verschiedenster anderer Sicherheiten wurden hier vielfältige Möglichkeiten erwogen und an historischen Beispielen überprüft. Bodin geht in diesem Zusammenhang im Übrigen bereits ansatzweise auf die Bedeutung eines Gleichgewichts als Faktor der Sicherheit ein: *La seureté des Princes & des Republiques, gist en un contrepoids egal de puissance des uns & des autres*⁹⁵. Die Diskussion über Instrumente der Sicherheit war also in der hier in den Blick genommenen Zeit durchaus intensiv und differenziert – wie der Fürst nach innen hin in der Fläche Sicherheit gewähren konnte, blieb indes eher im Vagen.

Überlegungen bei LA PERRIÈRE, *Miroir* (wie Anm. 48), fol. 3v: *sera plus seur s'il [le roi] est environné de l'amitié de ses gens que s'il est environné de soldats ou satellites armés.*

- 93 Vgl. dazu etwa Ralph E. GIESEY, Lanny HALDY, James MILLHORN, Cardin le Bret and Lese-Majesty, in: *Law and History Review* 4 (1986), S. 23–54; Lothar SCHILLING, Deutung und rechtliche Sanktionierung von Adelsrevolten im Frankreich des 16. und frühen 17. Jahrhunderts, in: Angela DE BENEDICTIS, Karl HÄRTER (Hg.), *Revolten und politische Verbrechen zwischen dem 12. und 19. Jahrhundert. Rechtliche Reaktionen und juristisch-politische Diskurse/ Revolts and Political Crime from the 12th to the 19th Century. Legal Responses and Juridical-Political Discourses*, Frankfurt a. M. 2013, S. 339–379, hier 371–377.
- 94 Vgl. Christoph KAMPMANN, »Arbitr und Friedensstiftung«. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der frühen Neuzeit, Paderborn 2001, S. 83–92.
- 95 BODIN, *Les six livres*, Ed. 1583 (wie Anm. 9), Buch 5, Kap. 6, S. 797; dass noch unlängst ein ausgewiesener Kenner behauptet hat, die Stelle sei bei Bodin nicht zu finden, zeigt an einem kleinen Detail die sich durch die systematische Digitalisierung und OCR-Auswertung alter Buchbestände ergebenden Perspektiven; Bruno BERNARDI, *L'idée d'équilibre européen dans le jus gentium des modernes*, in: Guido BRAUN unter Mitarbeit von Stefanie BUCHENAU (Hg.), *Assecuratio Pacis. Französische Konzeptionen von Friedenssicherung und Friedensgarantie, 1648–1815*, (discussions, 4) (http://www.perspectivia.net/publikationen/discussions/4-2010/bernardi_idee), Abs. 26f.: »Je n'ai pas trouvé cette formulation exacte dans le texte de Bodin et, en tout cas, je ne vois pas qu'il [Bodin] ait nulle part fait usage de la notion d'équilibre«.

VI.

Seur(e)té, assurance und (quantitativ noch weitgehend unbedeutend) *sécurité* waren im Französischen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts keine die politisch-soziale Sprache dominierenden, aber doch geläufige Termini. Sie bezeichneten nicht nur einen im innerweltlichen Sinn unbedrohten Zustand, sondern schlossen häufig auch das Jenseits ein. Die Kontexte, in denen sie vorrangig aufgerufen wurden, waren einerseits das zivile Vertragsrecht, sodann vor allem die Außenbeziehungen Frankreichs, der Konfessionskonflikt und die Religionskriege sowie allgemein Ordnungsprobleme, wie sie in größeren Städten begegneten und mit Hilfe des Konzepts der *bonne police* konzeptualisiert wurden. Die Gegenstände, deren *seur(e)té* in den Blick genommen wurde, waren in den meisten Fällen konkret und klar umrissen: Personen oder Personengruppen, ihre Güter, ihre Rechte, ihre *conscience*; definierte Orte und Räume, daneben vor allem die Person des Königs und sein *estat* nach innen wie nach außen hin. Inwieweit darüber hinaus eine im gesamten Territorium des Königreichs wirksame »öffentliche Sicherheit« konzeptualisiert wurde, erscheint fraglich. Zwar leitete Bodin aus der traditionellen Vorstellung der *mutua obligatio* eine Verpflichtung des Fürsten ab, allen Untertanen *seur(e)té* zu gewähren, führte seine diesbezüglichen Überlegungen aber nicht weiter aus. Ähnliches gilt für die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts begegnende Rede von der *seur(e)té publique*, die meist formelhaft in Verbindung mit *tranquillité* und *repos* angesprochen wurde und deren Gehalt unscharf blieb.

Ein ähnliches Bild ergibt sich beim Blick auf »Instrumente der Sicherheit«. Während die Frage, wie die Sicherheit des Fürsten und seiner Herrschaft nach innen und außen gewährleistet werden kann, Gegenstand differenzierter, zum Teil kontroverser Überlegungen war, blieb die Frage, auf welche Weise eine über konkrete Objekte hinausgehende Sicherheit gewährleistet werden konnte, bis in die Richelieu-Zeit hinein weitgehend ausgeblendet – spezifische Instrumente der Gewährung von Sicherheit in der Fläche werden erst im Laufe des 17. Jahrhunderts ansatzweise entwickelt. Von einem hinreichend abstrakten und zugleich übergreifenden Konzept staatlich-obrigkeitlich garantierter »Sicherheit« kann für die hier untersuchte Zeit also bestenfalls in ersten Ansätzen die Rede sein. Bevor der »Staat« in umfassendem Sinne als »Sicherheitsgarant« vorstellbar war, war er erst einmal selbst der »Sicherheit« bedürftig. Der Ansatz Conzes, Sicherheit von vornherein auf den »Staat« als »Sicherheitsgaranten« hin

zu konzeptualisieren, erscheint vor diesem Hintergrund womöglich doch als Rückprojektion moderner Vorstellungen.

SECURITIZATION IN THE HOLY ROMAN EMPIRE 1495–1806

Peter H. Wilson

I. Introduction

Why are some things perceived as threats, and not others? And why are some threats considered so existential that it becomes permissible to disregard conventions, laws and »normal« restraints in order to counter them? The standard scholarly response to these questions has been framed in material terms, focusing on aspects like the relative distribution of power between the object threatened and that posing the threat. This approach allows for the possibility that those involved might misjudge situations and exaggerate the threat level, but still treats dangers essentially as »real«. The concept of »Securitization« offers an alternative approach. Developed by the Copenhagen school of security studies since the 1990s, it considers security as a social construct open to competing interpretations and interests. In doing so, it moves beyond debating whether threats are imaginary or not, and if countermeasures are justified, and instead examines the process by which threats become perceived as real. Securitization is thus the dynamic process by which state and non-state actors transform events, people or phenomena into matters of »security« which are presented as such to a variety of relevant audiences¹. The actors may genuinely be convinced that the threats are real, or they may be manipulating fears for other purposes. Regardless of their motives, securitization is always political since it entails identifying some subjects above others as threats, and then using this to legitimate the prioritisation and employment of inherently scarce resources (time, money, manpower etc). Issues that become securitised are not necessarily those essential to a state's survival, but they are presented as such to the audience that needs to be persuaded and to accept the issue as a threat on that scale.

1 Barry BUZAN, Ole WÆVER, Jaap de WILDE (ed.), *Security. A new framework for analysis*, Boulder 1998. Useful overview of the subsequent engagement with this concept in Matt McDONALD, *Securitization and the construction of security*, in: *European Journal of International Relations* 14 (2008), p. 563–587.

This paper tests the heuristic potential of securitization theory by applying it to a case study drawn from the deeper historical past, rather than simply examining another contemporary issue that has been securitized alongside those already studied like migration, terrorism, or climate change. One intention is to challenge the assumption that securitization is only a modern phenomenon exclusively related to mass participatory democracy and instant mass media. Taking a longer perspective will hopefully help frame better questions that can be asked about present-day situations. A second purpose is to assess the concept's utility as a tool for historical analysis that might draw together a range of areas that have been largely studied in isolation from one another, such as the history of crime, constitutional development and war finance.

The test case is the Holy Roman Empire during the last three centuries of its long existence. The Empire is perhaps not an obvious choice, since it did not conform to the general pattern of European political development which saw most states becoming more centralised and clearly defined². Historians long dismissed it as a failed attempt to create a German nation state and believed that the Peace of Westphalia in 1648 had reduced it to little more than a loose confederation of independent petty principalities (*Kleinstaaten*) over which Austria and Prussia struggled for dominance. This overly-negative interpretation has been thoroughly revised by several decades of sustained research which sees the Empire on its own terms, rather than through anachronistic models of nation states³. The Empire was an area of fragmented sovereignty governed as a mixed monarchy in which the emperor shared powers with around 220 ›imperial Estates‹ (*Reichsstände*), comprising the authorities governing the Empire's constituent principalities, counties and free cities⁴. The imperial Estates were grouped in a complex status hierarchy, varying considerably in both

2 For the debate about how far the Empire can be considered a ›state‹, see Matthias SCHNETTGER (ed.), *Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat*, Mainz 2002.

3 Recent overviews of this include R.J. W. EVANS, Michael SCHAICH and Peter H. WILSON (ed.), *The Holy Roman Empire 1495–1806*, Oxford 2011; Barbara STOLLBERG-RILINGER, *DAS Heilige Römische Reich deutscher Nation vom Ende des Mittelalters bis 1806*, Munich 2009; Stephan WENDEHORST and Siegrid WESTPHAL (ed.), *Lesebuch Altes Reich*, Munich 2006; Peter H. WILSON, *The Holy Roman Empire 1495–1805*, 2nd ed., Basingstoke 2011.

4 This argument is set out at greater length in Peter H. WILSON, *The Holy Roman Empire: A thousand years of Europe's history*, London 2016.

formal authority and real political influence. Thus, authority was hierarchically differentiated, as well as spatially fragmented in the mosaic of territories familiar from modern maps of the Empire.

There were four main levels to this multi-layered political structure. The top layer was known as the »immediate« (*Reichsunmittelbar*) and was composed of those authorities directly subordinate to the emperor and Empire. These authorities were divided into three corporate groups (Estates) of electors, princes and cities, with each group stratified further by ranking its members hierarchically. The identity of the Immediate Estates solidified around 1480–1520 when only those authorities prepared to accept new fiscal-military burdens secured representation in the Reichstag and other new imperial institutions. The imperial knights remained outside the Reichstag, but nonetheless retained immediacy through paying special »voluntary contributions« to the emperor⁵. The second, »intermediate« level comprised the groupings of imperial Estates into 10 Imperial Circles, or *Kreise*, established 1500–12 to facilitate political coordination on a regional basis⁶. The »mediate« was the political level within the territories comprising the princely and civic administrations, territorial churches (after the Reformation), and the corporate representation of each territory's nobility, towns and sometimes church and/or peasants in »territorial Estates« (*Landstände*) which negotiated laws and taxes with the ruler⁷. »Local« politics constituted the fourth level in which most towns, villages and other communities like monasteries were largely self-governing, at least in matters of daily life.

The Reichstag meeting in 1495 established systems of political representation, collective security and peaceful conflict resolution which were refined across the next 60 years and consolidated by further decisions taken in 1570. Collectively, these arrangements gave the Empire its definitive early modern form. Despite the shocks of the Reformation and especially the Thirty Years War (1618–48), this political order remained robust and

5 Helmut NEUHAUS, *Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert*, Berlin 1982.

6 Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806)*, Stuttgart 1998.

7 The extensive literature on these is summarised by Raingard ESSER, *Landstände im Alten Reich*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 27 (2005), p. 254–271; Volker PRESS, *The system of Estates in the Austrian Hereditary Lands and in the Holy Roman Empire*, in: R. J. W. EVANS, T. V. THOMAS (ed.), *Crown, church and Estates. Central European politics in the sixteenth and seventeenth centuries*, Basingstoke 1991, p. 1–22.